

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 17. Februar

1972

Datum	Inhalt	Seite
2. 2. 1972	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg . . . . .	9
2. 2. 1972	Vorläufige Wahlordnung für die Universität Augsburg . . . . .	26
11. 1. 1972	Verordnung über die Graduierung an staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen	30
11. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	31
12. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen . . . . .	31
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	31

## Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg Vom 2. Februar 1972

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### 1. Teil

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterentwicklung der Universität
- § 2 Mitglieder der Universität
- § 3 Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter und Tutoren
- § 4 Ordentliche Studierende, Gaststudierende und Teilnehmer am Kontaktstudium
- § 5 Gliederung der Universität
- § 6 Organe der Universität
- § 7 Gemeinsame Bestimmungen für Organe
- § 8 Verfahrensbestimmungen für Organe
- § 9 Verschwiegenheitspflicht und Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 10 Wahlordnung

#### 2. Teil

##### Organe und Einrichtungen der Universität

##### I. Abschnitt

Organe und Einrichtungen des Zentralbereichs, Kuratorium

##### 1. Unterabschnitt: Senat

- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Zusammensetzung des Senats

##### 2. Unterabschnitt: Kuratorium

- § 13 Aufgaben des Kuratoriums
- § 14 Zusammensetzung des Kuratoriums

##### 3. Unterabschnitt: Präsidialbereich

- § 15 Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten
- § 16 Rechtsstellung und Vertretung des Präsidenten
- § 17 Aufgaben, Rechtsstellung und Vertretung des Kanzlers
- § 18 Vizepräsidenten
- § 19 Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialausschüsse
- § 20 Zusammensetzung der Präsidialausschüsse

##### 4. Unterabschnitt:

##### Zentrale Betriebseinheiten

- § 21 Aufgaben, Leitung, Beiräte und Ordnungen der zentralen Betriebseinheiten
- § 22 Universitätsbibliothek
- § 23 Rechenzentrum

- § 24 Sportzentrum
- § 25 Hochschuldidaktisches Zentrum
- § 26 Zentrum für Studien- und Konfliktberatung
- § 27 Sprachenzentrum
- § 28 Bereich Kontaktstudium
- § 29 Forschungszentrum

#### II. Abschnitt

Organe und Einrichtungen der Fachbereiche, Fachgruppen

- § 30 Aufgaben des Fachbereichs, der Ständigen Kommissionen und der Fachgruppen
- § 31 Organe des Fachbereichs
- § 32 Ständige Kommissionen des Fachbereichsrates
- § 33 Fachgruppen
- § 34 Mehrfachmitgliedschaft

#### 3. Teil

##### Organisation

##### I. Abschnitt

Studium, Kontaktstudium, Lehre und Prüfungen

- § 35 Grundsätze
- § 36 Studiengänge
- § 37 Studium
- § 38 Kontaktstudium
- § 39 Lehre
- § 40 Prüfungen

##### II. Abschnitt

##### Forschung

- § 41 Grundsätze der Forschung
- § 42 Die Organisation der Forschung

##### III. Abschnitt

Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich, Berufungen, Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- § 43 Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich
- § 44 Berufungen
- § 45 Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

##### IV. Abschnitt

Organisation der Studierenden

- § 46 Beteiligung und Organisation der Studierenden

##### V. Abschnitt

Verwaltung der Universität

- § 47 Aufgaben, Ausstattung, Gliederung und Leitung der Verwaltung

##### VI. Abschnitt

Haushalt und Körperschaftsvermögen

- § 48 Finanzierung
- § 49 Anträge zum Staatshaushalt
- § 50 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt
- § 51 Verteilung und Verwaltung der Haushaltsmittel

#### 4. Teil

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 52 Genehmigung und Bekanntmachung
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Änderung
- § 55 Inkrafttreten

**1. Teil****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterentwicklung der Universität**

(1) Die Universität Augsburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. Sie dient der Weiterentwicklung der Wissenschaft und wissenschaftlichen Verfahren und betreibt Forschung und Lehre unter besonderer Berücksichtigung ihrer interdisziplinären Verflechtungen und der Praxisbezogenheit der Studiengänge. Ihr obliegt die Bildung der Studierenden, deren wissenschaftliche Vorbereitung für eine Berufstätigkeit und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt sich auch der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung derjenigen an, die in Berufen tätig sind, die dem akademischen Berufsbild entsprechen. Sie leistet ihren Beitrag zur Schaffung neuer Studienmöglichkeiten durch die Bereitstellung von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Fächern, durch die Reform der an ihr bestehenden Studiengänge und durch die Einführung neuer Studiengänge. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich der jeweils neuesten Ergebnisse der Forschung und der Erkenntnisse der Hochschuldidaktik. Das Ziel ihrer Organisation ist die höchstmögliche Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung bei möglichst wirtschaftlichem Einsatz der aufgewendeten Mittel.

(2) Die Universität Augsburg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat sie das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

**§ 2****Mitglieder der Universität**

Mitglieder der Universität sind

1. der Präsident,
2. die Lehrpersonen,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
4. die ordentlichen Studierenden,
5. der Kanzler,
6. die sonstigen Mitarbeiter,
7. die Ehrenbürger der Universität.

**§ 3****Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter und Tutoren**

(1) Lehrpersonen im Sinne dieser Verordnung sind die Hochschullehrer, die Assistenzprofessoren und die sonstigen Lehrpersonen.

(2) Hochschullehrer im Sinne dieser Verordnung sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Art. 3 Nr. 1 HSchLG),
2. die Honorarprofessoren (Art. 3 Nr. 2 HSchLG),
3. die Privatdozenten, die Hochschul- und Universitätsdozenten, die außerplanmäßigen Professoren (Art. 3 Nr. 3 HSchLG),
4. die habilitierten Dozenten an Pädagogischen Hochschulen (Art. 3 Nr. 4 HSchLG).

(3) Assistenzprofessoren nehmen die der Universität obliegenden Aufgaben in ihrem Fach selbständig wahr. Ihre Einstellung als Beamte auf Zeit setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und pädagogische Eignung sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus.

(4) Sonstige Lehrpersonen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Abteilungsvorsteher (und Professoren) sowie die Wissenschaftlichen Räte (und Professoren),
2. die Lektoren (Art. 43, 45 HSchLG),
3. die Lehrbeauftragten (Art. 43, 44 HSchLG),
4. die Akademischen Räte, Akademischen Oberräte und Akademischen Direktoren, die in der Lehre eingesetzt sind,
5. die wissenschaftlichen Assistenten einschließlich Oberassistenten und Oberingenieure (Art. 46, 54 HSchLG), die in der Lehre eingesetzt sind,
6. sonstige Beamte des höheren Dienstes im Hochschuldienst, die in der Lehre eingesetzt sind, und vergleichbare Angestellte,
7. die sonstigen in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung und Lehre im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die wissenschaftlichen Beamten und wissenschaftlichen Angestellten (nach BAT), die in den Fachbereichen tätig sind, ohne zu den Lehrpersonen zu gehören.

(6) Sonstige Mitarbeiter im Sinne von § 2 Nr. 6 sind die Angehörigen der Universitätsverwaltung und der zentralen Betriebseinheiten. Sind sie auch als Lehrpersonen im Sinne des Abs. 1 oder als wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des Abs. 5 tätig, so gehören sie für die Dauer der Tätigkeit zu diesen Mitgliedergruppen, falls sie dies vor Aufnahme der Tätigkeit bei ihrem Dienstvorgesetzten rechtzeitig schriftlich beantragen.

(7) Tutoren und wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossenes Hochschulstudium gehören nicht zu den in Absatz 1 bis Absatz 6 genannten Personen. Tutoren haben die Aufgabe, unter der Verantwortung des Fachbereichs Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen und sie in die wissenschaftliche Arbeitsweise einzuführen.

**§ 4****Ordentliche Studierende, Gaststudierende und Teilnehmer am Kontaktstudium**

(1) Die ordentlichen Studierenden (Studenten) sind auf Grund Immatrikulation Mitglieder der Universität. Sie erhalten damit im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften das Recht zum Besuch der Unterrichtsveranstaltungen, zur Benützung der Universitätseinrichtungen und zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität.

(2) Zum Besuch der Lehrveranstaltungen der Fachbereiche können Gaststudierende zugelassen werden, soweit dies nach dem jeweiligen hochschuldidaktischen Konzept der Lehrveranstaltungen und den noch freien Kapazitäten möglich ist. Die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für höchstens ein Studienjahr. Die Gaststudierenden sind nicht Mitglieder der Universität.

(3) Zu den Veranstaltungen des Kontaktstudiums werden Teilnehmer zugelassen, welche die in der Ausschreibung für den jeweiligen Kurs festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Teilnehmer am Kontaktstudium erhält mit der Zulassung die Rechtsstellung eines Gaststudierenden; die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für die Dauer der Veranstaltungen.

**§ 5****Gliederung der Universität**

(1) An der Universität Augsburg bestehen ein Zentralbereich und die Fachbereiche.

(2) Zum Zentralbereich gehören der Senat, das Kuratorium, der Präsident und die Vizepräsidenten,

die Präsidialausschüsse, der Kanzler, die Universitätsverwaltung sowie die zentralen Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche erfüllen mit Hilfe der Fachgruppen, soweit solche bestehen, im Rahmen der Aufgaben der Universität (§ 1 Abs. 1) deren wissenschaftlichen Auftrag für das Gebiet eines oder mehrerer verwandter Studiengänge; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt. Neue Fachbereiche werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität errichtet.

## § 6

### Organe der Universität

(1) Organe der Universität im Zentralbereich sind der Senat, der Präsident und die Vizepräsidenten, der Kanzler und die Präsidialausschüsse. Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan.

(2) Die Amtszeit der gewählten Kollegialorgane und ihrer Mitglieder erstreckt sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf die Dauer des Studienjahrs; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Die konstituierende Sitzung der Kollegialorgane hat binnen der ersten vier Wochen der Amtszeit stattzufinden.

## § 7

### Gemeinsame Bestimmungen für Organe

(1) Die Kollegialorgane der Universität setzen sich, soweit durch Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, aus ihrem Vorsitzenden und gewählten Vertretern

1. der Hochschullehrer, die in dieser Eigenschaft im Beamtenverhältnis stehen,
2. der Assistenzprofessoren,
3. der übrigen Hochschullehrer, der sonstigen Lehrpersonen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
4. der Studenten,
5. der sonstigen Mitglieder der Universität

nach dem Schlüssel 6:1:1:2:1 zusammen; dieser Schlüssel enthält die Höchstzahlen, die jeder Gruppe im Rahmen des § 10 Abs. 2 zufallen können; sind in einzelnen Gruppen trotz ordnungsmäßigen Wahlverfahrens keine Vertreter gewählt worden, so setzt sich das Kollegialorgan aus den gewählten Vertretern der übrigen Gruppen zusammen.

(2) Soweit Fragen der Forschung und der Einstellung von Lehrpersonen zur Zuständigkeit eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über die die dem Kollegialorgan angehörenden stimmberechtigten Lehrpersonen zusammen verfügen; bei Fragen des Studiums ist eine Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über die die dem Kollegialorgan angehörenden stimmberechtigten Lehrpersonen und Studenten zusammen verfügen. Dies gilt auch für vorbereitende Entscheidungen, wie etwa für die Zusammensetzung von Ausschüssen, die Bestellung von Gutachtern und ähnliches. Der Vorsitzende des Kollegialorgans entscheidet, ob die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen; würde sich bei gegenteiliger Entscheidung das Abstimmungsergebnis ändern und erheben die in Satz 1 genannten Personenkreise Einspruch, so entscheidet über diesen Einspruch der Senat; bis zu dessen Entscheidung darf der Beschluß nicht vollzogen werden.

(3) Hat ein Kollegialorgan einen Beschluß gegen die Stimmen aller an der Beschlußfassung teilnehmenden Vertreter einer einzigen Mitgliedergruppe gefaßt, so können diese in derselben Sitzung verlangen, daß die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nochmals behandelt wird. Eine dreimalige Be-

handlung derselben Angelegenheit in demselben Kollegialorgan auf Grund des Satzes 1 ist ausgeschlossen.

(4) Mitglieder eines Kollegialorgans, die nicht selbst Organ sind, können bei Verhinderung ihr Stimmrecht innerhalb der gleichen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 auf ein anderes Mitglied des Kollegialorgans, das nicht selbst Organ ist, übertragen. Eine Stimmübertragung ist jedoch nur für eine einzelne Sitzung und nur insofern zulässig, als keine Wahlakte vorzunehmen sind; auch dürfen nicht mehr als zwei Stimmen von einer Person abgegeben werden. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform.

(5) Die Mitglieder der Kollegialorgane erhalten von der Universitätsverwaltung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Hilfsmittel.

## § 8

### Verfahrensbestimmungen für Organe

(1) Die Kollegialorgane werden durch ihre Vorsitzenden einberufen. Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen; jedoch dürfen auf einer solchen Sitzung eines Fachbereichsrats nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, deren Behandlung nach übereinstimmender Feststellung von Präsident und Dekan einen Aufschub bis zum Wiederbeginn der Unterrichtszeit nicht duldet. Die Kollegialorgane sind verpflichtet, in besonders dringenden Fällen auf Verlangen des Präsidenten auch bei Einhaltung einer verkürzten Ladungsfrist zusammenzutreten.

(2) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird ein Kollegialorgan, das eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit nicht behandeln konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind bei der Beratung und Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen der Mitgliedergruppen, deren Vertreter sie sind, nicht gebunden.

(4) Der Vorsitzende eines Kollegialorgans führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und ist berechtigt, dringende Entscheidungen nach den vom jeweiligen Kollegialorgan erlassenen Richtlinien zu treffen.

(5) Die Beschlüsse der Kollegialorgane kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmhaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Leiter der zentralen Betriebseinheiten können an den Sitzungen der Kollegialorgane bei den diese betreffenden Tagesordnungspunkten beratend mitwirken. Sie sind rechtzeitig vor der Sitzung über die Tagesordnung zu verständigen.

(7) An den Sitzungen der Kollegialorgane können grundsätzlich Angehörige der Universität und der Presse als Zuhörer teilnehmen (zugängliche Sitzungen). Die Zugänglichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschließen. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einzelner sowie die Rechtsgeschäfte der in § 50 Abs. 4 genannten Art sind in nichtzugänglichen Sitzungen zu behandeln; über das

Ergebnis kann die Öffentlichkeit unterrichtet werden, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist. Der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt die Nichtzugänglichkeit fest. Bei Störung einer zugänglichen Sitzung schließt der Vorsitzende den Störer, sofern das nicht ausreicht, die Zugänglichkeit aus; sofern der Präsident oder sein Vertreter nicht erreichbar sind, nimmt der Vorsitzende in diesem Fall das Haus- und Ordnungsrecht wahr.

(8) Der Geschäftsgang der Kollegialorgane wird in einer Rahmengesäftsordnung und in den sonstigen Geschäftsordnungen geregelt.

## § 9

### Verschwiegenheitspflicht und Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Alle Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Selbstverwaltung der Universität bekanntgeworden sind, insoweit verpflichtet, als dies durch Gesetz, Satzung oder Kollegialbeschuß vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Organstellung bestehen. Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, so kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Selbstverwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl dieses Mitgliedes ist ausgeschlossen. Satz 3 ist nicht auf den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Kanzler und seinen ständigen Stellvertreter anzuwenden.

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane oder Prüfungsausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung bzw. Prüfungstätigkeit in einer Angelegenheit nicht teilnehmen, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der sie nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan bzw. der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, bei Beschlüssen jedoch nur dann, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

(4) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen dieser Bestimmung vorgenommen werden, sind unwirksam.

## § 10

### Wahlordnung

(1) Die Wahl zu den auf Grund dieser Verordnung bestehenden Organen und Gremien wird durch eine eigene Wahlordnung in Form einer Satzung geregelt. Dabei ist vorzusehen, daß die Vertreter der jeweiligen Gruppe ausschließlich von Mitgliedern ihrer Gruppe und in der Regel nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts ohne das Recht der Stimmenhäufung gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Universitätsmitglied, das der Universität an einem in der Wahlordnung festzulegenden Stichtag vor der Wahl angehört. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze für seine Mitgliedergruppe (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1—5) zu vergeben sind. Bei der Wahl von Fachbereichsorganen ist ein Mitglied der Universität grundsätzlich nur in einem

Fachbereich wahlberechtigt. Bedienstete der Universität sind nur wahlberechtigt, sofern sie mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit für die Universität tätig sind. Die Wahlen finden in der Regel am Ende eines Studienjahres für das nächstfolgende Studienjahr statt.

(2) In der Wahlordnung ist vorzusehen, daß die volle Zahl der Sitze einer Gruppe nur bei einer Mindestwahlbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 Prozent zugeteilt wird. Wird diese Quote unterschritten, ist die Zahl der zuzuteilenden Sitze in direkte Beziehung zur Höhe der Wahlbeteiligung zu setzen. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz verbleibt.

(3) Die Durchführung der Wahlen obliegt der Universitätsverwaltung.

## 2. Teil

### Organe und Einrichtungen der Universität

#### I. Abschnitt

#### Organe und Einrichtungen des Zentralbereichs, Kuratorium

#### 1. Unterabschnitt: Senat

### § 11

#### Aufgaben des Senats

#### (1) Der Senat

1. wählt den Präsidenten,
2. wählt die Vizepräsidenten,
3. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen,
4. benennt den Vertreter im Kuratorium gemäß § 14 Abs. 2,
5. beschließt die Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers sowie dessen ständigen Vertreters und wird bei deren Abberufung beteiligt (§ 17 Abs. 2),
6. beschließt die Allgemeine Prüfungsordnung (§ 40 Abs. 4), die Allgemeine Promotionsordnung (§ 40 Abs. 5) und die Allgemeine Habilitationsordnung (§ 45 Abs. 2),
7. beschließt die Rahmengesäftsordnung (§ 8 Abs. 8),
8. beschließt die sonstigen Satzungen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
9. beschließt die Berufungslisten (§ 44 Abs. 1),
10. beschließt die Anträge zum Staatshaushalt und stellt den Körperschaftshaushalt fest (§§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 2),
11. beschließt über Vorschläge zur Gliederung der Universität in Fachbereiche sowie — gemäß § 30 Abs. 3 — die Errichtung von Fachgruppen und deren überwiegende Zuordnung zu den Fachbereichen, ferner über die Vorschläge zur Errichtung einer Gesamthochschule im Rahmen der geltenden Gesetze,
12. entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kollegialorganen, zwischen dem Präsidenten als Vorsitzendem des Präsidialausschusses und diesem Präsidialausschuß sowie von Kollegialorganen mit den Vizepräsidenten, dem Kanzler oder den Dekanen,
13. entscheidet in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3,

14. entscheidet über Unklarheiten der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Präsidialausschüssen in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5,
15. entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen an studentische Vereinigungen (§ 46 Abs. 2),
16. beschließt über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an besonders verdiente Persönlichkeiten,
17. gibt die Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf der Lehrbefugnis durch den Fachbereich,
18. beschließt Richtlinien für Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren und von Gastprofessoren,
19. beschließt innerhalb der staatlichen Vorschriften Richtlinien über die Auswahl und den Einsatz von Tutoren und
20. regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten das Pressewesen der Universität.

(2) Die Präsidialausschüsse bereiten die aus ihrem Aufgabenkreis (§ 19 Abs. 1 Satz 1) anfallenden Tagesordnungspunkte des Senats vor. Der Senat kann für Aufgaben nach Absatz 1, die nicht in die Zuständigkeit von Präsidialausschüssen (§ 19 Abs. 1 Satz 1) fallen, Senatskommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Ständige Senatskommissionen bestehen für den Haushalt und für die Gesamthochschule.

(3) Die Haushaltskommission bereitet die Beschlussfassung des Senats über die Anträge zum Staatshaushalt und die Feststellung des Körperschaftshaushaltes vor (§ 11 Abs. 1 Nr. 10). Ihre übrigen Aufgaben ergeben sich aus § 49, § 50 Abs. 2 und § 51 dieser Verordnung. Die Haushaltskommission besteht aus den Vorsitzenden der Präsidialausschüsse.

(4) Der Senatskommission für die Gesamthochschule obliegt die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Fachhochschule Augsburg und der Pädagogischen Hochschule Augsburg der Universität München die Errichtung der Gesamthochschule Augsburg vorzubereiten. Die Senatskommission besteht aus dem Präsidenten und elf weiteren Mitgliedern der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppen im Verhältnis von 6:1:1:2:1. Dazu treten der Präsident der Fachhochschule Augsburg und der Vorstand der Pädagogischen Hochschule Augsburg mit je einem Vertreter der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppen, soweit diese an ihrer Hochschule vertreten sind. Nach der durchgeführten Integration der Pädagogischen Hochschule Augsburg in die Universität Augsburg entfällt die Vertretung der Pädagogischen Hochschule.

## § 12

### Zusammensetzung des Senats

(1) Der Senat besteht aus allen Mitgliedern der Präsidialausschüsse und den Dekanen der Fachbereiche in beratender Funktion. Gesonderte Wahlen zum Senat finden nicht statt.

(2) Mitglieder, denen bei den Sitzungen der Präsidialausschüsse nur ein Mitberatungsrecht zusteht, wirken bei den Sitzungen des Senats stimmberechtigt mit. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

## 2. Unterabschnitt: Kuratorium

### § 13

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Universität in ihrer Arbeit und bei der Weiterentwicklung gemäß den Empfehlungen des Strukturbeirats. Es leistet Hilfestellung bei den Ausbildungs- und

Fortbildungs- sowie den Forschungsaufgaben der Universität.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität Augsburg in der Öffentlichkeit.

## § 14

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an

1. drei Abgeordnete des Bayerischen Landtags aus schwäbischen Stimmkreisen oder dem Wahlkreis Schwaben entsprechend dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl auf die Parteien entfallenen Zweitstimmen,
2. ein Vertreter des Regierungsbezirks Schwaben, ein Vertreter des Landkreises und ein Vertreter der Gemeinden, auf deren Gebiet das Neubaugebiet der Universität liegt,
3. ein Vertreter der Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg,
4. ein Vertreter der Presse,
5. ein sonstiger Vertreter des öffentlichen Lebens,
6. die Präsidenten der Universität und der Fachhochschule Augsburg sowie der Vorstand der Pädagogischen Hochschule Augsburg.

(2) Das Vorschlagsrecht für die unter Abs. 1 Nrn. 1—3 genannten Mitglieder steht den entscheidenden Fraktionen, Gebietskörperschaften und der Fördergesellschaft zu. Der unter Abs. 1 Nr. 4 genannte Vertreter wird vom Senat der Universität, der unter Abs. 1 Nr. 5 genannte Vertreter vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nominiert.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## 3. Unterabschnitt: Präsidialbereich

### § 15

#### Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet und vertritt die Universität. Im Rahmen seiner Leitungsfunktion erledigt der Präsident in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten der Universität, soweit nach dieser Verordnung kein anderes Organ zuständig ist. Der Präsident erläßt nach Anhörung der Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Präsidialausschüsse und des Senats eine Präsidialgeschäftsordnung.

(2) Der Präsident ist Vorsitzender des Senats; er beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie. Der Präsident ist zu jeder Sitzung aller Kollegialorgane und Gremien, denen er nicht angehört, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; er hat das Recht, sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten, an jeder Sitzung beratend teilzunehmen und die Behandlung bestimmter Angelegenheiten zu verlangen; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Präsident kann mehrere Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(3) Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Senats und der Präsidialausschüsse. Hält der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe oder Mitglieder der Universität für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen und ihren Vollzug vorläufig auszusetzen. Wird der Beanstandung nicht entsprochen,

so ist die Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herbeizuführen. Stellt dieses einen rechtswidrigen Zustand fest und weigern sich die zuständigen Organe oder Mitglieder der Universität, die angeordneten Maßnahmen durchzuführen, so ist der Präsident zu deren Vornahme an Stelle der zuständigen Organe oder Mitglieder befugt und verpflichtet.

(4) Der Präsident ist befugt, an Stelle des Senats oder eines anderen Kollegialorgans dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Der Präsident nimmt auch die Aufgaben und Befugnisse wahr, die dem Rektor einer wissenschaftlichen Hochschule nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(6) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des an der Universität tätigen Personals, soweit gesetzlich und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Präsident übt im Universitätsbereich das Haus- und Ordnungsrecht aus; er kann diese Befugnisse übertragen.

(8) Der Präsident erstattet jährlich dem Senat einen Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 16

##### Rechtsstellung und Vertretung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird vom Senat der Universität gewählt und vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt. Die Stelle des Präsidenten wird von der Universität rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. § 43 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt eine vom Senat zu bildende Kommission (§ 11 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Senat eine Vorschlagsliste, die mindestens 3 Personen umfaßt. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag. Ist innerhalb von 5 Monaten noch kein Präsident gewählt, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung von mindestens zehn Jahren erwarten läßt, daß er den Aufgaben eines Präsidenten gewachsen ist. Zum Präsidenten kann nicht mehr bestellt werden, wer das 62. Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Falle endet die Amtszeit mit Ablauf des Studienjahres, in dem der Präsident das 68. Lebensjahr vollendet.

(3) Der Präsident erhält eine vertragliche Rechtsstellung. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Präsident ist vom Staatsminister für Unterricht und Kultus abzuberufen, wenn ihm auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Senats durch zwei Drittel der Mitglieder das Mißtrauen ausgesprochen und in gleicher Sitzung mit derselben Mehrheit für den Rest der laufenden Amtszeit des bisherigen Präsidenten ein neuer Präsident gewählt und dieser vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellt wird. Absatz 1 findet keine Anwendung. Bis zu seiner Abberufung führt der bisherige Präsident seine Amtsgeschäfte weiter.

(5) Der Präsident wird in Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Haushalts-, Bau- und Perso-

nalangelegenheiten) durch den Kanzler, im übrigen durch die beiden Vizepräsidenten nach Maßgabe der Präsidialgeschäftsordnung vertreten.

#### § 17

##### Aufgaben, Rechtsstellung und Vertretung des Kanzlers

(1) Der Kanzler leitet unbeschadet der Befugnisse des Präsidenten die gesamte Verwaltung im Universitätsbereich (§ 47 Abs. 3). Er erledigt selbständig im Auftrag des Präsidenten die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt (Art. 9 BayHO). Der Kanzler nimmt im Auftrag des Präsidenten die Funktion des Dienstvorgesetzten der sonstigen Mitarbeiter (§ 3 Abs. 6) im Universitätsbereich wahr. § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt. Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen aller Kollegialorgane und Gremien des Zentralbereichs beratend teilzunehmen; er kann zuständige Sachbearbeiter beiziehen.

(2) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit und wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen der Universität ernannt. Die Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; der Präsident benennt hierfür Kandidaten. Finden zwei aufeinanderfolgende Vorschläge des Präsidenten nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Kanzler abweichend von Satz 1 auch ohne Vorschläge der Universität ernannt werden. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Der Kanzler kann im Benehmen mit der Universität abberufen werden.

(3) Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktion des Kanzlers wahr.

#### § 18

##### Vizepräsidenten

(1) Die beiden Vizepräsidenten unterstützen zusammen mit dem Kanzler den Präsidenten bei der Leitung der Universität. Sie erledigen unbeschadet der Regelung in § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 im Auftrag des Präsidenten die laufenden Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche. Diese bestimmen sich nach dem Aufgabenbereich derjenigen Präsidialausschüsse, deren Vorsitzende sie sind.

(2) Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Lehrpersonen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, des Abs. 3 und des Abs. 4 Nr. 1 gewählt. Finden zwei aufeinanderfolgende Vorschläge des Präsidenten nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der Senat selbst Kandidaten benennen. Präsident und Vizepräsidenten müssen jeweils verschiedenen Fachbereichen angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsministers für Unterricht und Kultus.

(3) Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig, sofern der Präsident nicht die Vertretung übernimmt.

#### § 19

##### Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidialausschüsse

(1) Die Präsidialausschüsse werden im gesamten Aufgabenbereich der Universität mit Ausnahme des Haushaltswesens und der Fragen des Gesamthochschulbereichs tätig. Sie können über alle Fragen ihres Aufgabenbereichs beraten. Sie entscheiden in den Fragen ihres Aufgabenkreises, jedoch nur insoweit, als nicht der Präsident, der Senat, der Kanzler, die

zentralen Betriebseinheiten oder die Fachbereiche zuständig sind. Wenn anders die sachgerechte Erledigung einer Angelegenheit nicht gewährleistet ist, entscheiden die Präsidialausschüsse auch in Angelegenheiten, für die die zentralen Betriebseinheiten oder die Fachbereiche zuständig sind.

(2) Es werden folgende Präsidialausschüsse gebildet:

- der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten,
- der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- der Präsidialausschuß für das Kontaktstudium,
- der Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau.

Die genannten Präsidialausschüsse sind nach Maßgabe von Absatz 1 für die Erledigung aller Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Absätze 4 bis 7 zuständig. Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Präsidialausschüsse fallen, sind von diesen einvernehmlich zu behandeln; hat der Senat über Meinungsverschiedenheiten mehrerer Präsidialausschüsse entschieden, so gilt das Einvernehmen als im Sinne der Entscheidung des Senats hergestellt. Über Unklarheiten bei der Zuständigkeitsverteilung entscheidet der Präsident. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten eines Präsidialausschusses die Entscheidung des Senats herbeigeführt werden.

(3) Die Präsidialausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Abs. 1 und Abs. 2) auf Antrag eines ihrer jeweiligen Mitglieder, auf Antrag des Vorsitzenden eines der Präsidialausschüsse, auf Antrag der Fachbereiche oder auf Antrag des Leiters einer zentralen Betriebseinheit tätig. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 werden die Präsidialausschüsse auch ohne Antrag tätig.

(4) Der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten ist für alle Fragen der Studiengänge, des Studiums (mit Ausnahme des Aufbaustudiums), der Lehre, der akademischen Zwischen- und Studienabschlußprüfungen und der Studenten zuständig. Er ist der zuständige Präsidialausschuß für das Hochschuldidaktische Zentrum (§ 25), das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung (§ 26) sowie für das Sprachenzentrum (§ 27). Er kann akademische Zwischen- und Studienabschlußprüfungsordnungen und Studienordnungen für Studiengänge, an denen mehrere Fachbereiche mitwirken, im Benehmen mit diesen erlassen. Er koordiniert die an einem Studiengang beteiligten Fachbereiche und Fachgruppen sowie die hochschuldidaktischen Arbeiten der Fachbereiche, Fachgruppen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

(5) Der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist für alle Fragen der Durchführung und Anwendung der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschl. der Durchführung des Aufbaustudiums, der Graduierten-Förderungsprogramme, der Promotion und Habilitation zuständig. Er ist der für das Forschungszentrum (§ 29) zuständige Präsidialausschuß. Er kann für mehrere Fachbereiche im Benehmen mit diesen gemeinsame Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen. Der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs legt die Grundlinien der Forschungspolitik der Universität fest, stellt einen mittelfristigen Forschungsplan unter Berücksichtigung der mittelfristigen Forschungspläne der Fachbereiche auf und entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über die Befürwortung der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen der Universität. § 29 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Der Präsidialausschuß für das Kontaktstudium ist für alle Fragen der Durchführung des Kontaktstudiums zuständig. Er ist der für den Bereich Kontaktstudium (§ 28) zuständige Präsidialausschuß. Er legt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Programmrats die Grundlinien für das Kontaktstudium fest, beschließt nach Anhörung des Programmrats und in Abstimmung mit den übrigen Präsidialausschüssen den mittelfristigen Programmplan, genehmigt den Jahresplan und überwacht die Durchführung der Programme. Er fördert und überwacht dabei insbesondere die Zusammenarbeit der einzelnen Programmbereiche.

(7) Der Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau ist für alle Fragen der genannten Gebiete einschließlich der Satzungsfragen, der Planung und der Kapazitätsermittlungen zuständig. Er ist der zuständige Präsidialausschuß für die Universitätsbibliothek (§ 22), das Rechenzentrum (§ 23) und das Sportzentrum (§ 24).

#### § 20

##### Zusammensetzung der Präsidialausschüsse

(1) Die Präsidialausschüsse bestehen aus ihrem Vorsitzenden und elf Mitgliedern. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Mitglieder werden für jeden Präsidialausschuß gesondert gewählt. Das Mitglied eines Präsidialausschusses kann nicht zugleich Mitglied eines anderen Präsidialausschusses sein. Wird ein Vizepräsident Vorsitzender eines Präsidialausschusses, dem er schon als direkt gewähltes Mitglied angehört, so rückt der an nächster Stelle stehende Ersatzmann seiner Gruppe nach.

(2) Der Vorsitz in den Präsidialausschüssen für Lehre und Studenten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für das Kontaktstudium wird vom Präsidenten und den Vizepräsidenten übernommen. Der Präsident verteilt den Vorsitz in den Präsidialausschüssen im Benehmen mit den Vizepräsidenten. Den Vorsitz im Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau übernimmt der Kanzler.

(3) An den Sitzungen der Präsidialausschüsse für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für das Kontaktstudium nehmen die studentischen Mitglieder lediglich beratend teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen bei der Behandlung der einschlägigen Fragen in beratender Funktion teil:

- a) im Präsidialausschuß für Lehre und Studenten ein sachkundiger Angehöriger des Studentenerwerks,
- b) im Präsidialausschuß für das Kontaktstudium ein Repräsentant der jeweiligen Praxisgebiete mit einschlägiger Erfahrung,
- c) im Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau ein Mitglied der jeweils betroffenen Personalvertretung.

§ 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### 4. Unterabschnitt:

##### Zentrale Betriebseinheiten

#### § 21

##### Aufgaben, Leitung, Beiräte und Ordnungen der zentralen Betriebseinheiten

(1) Zur Förderung interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bestehen an der Universität zentrale Betriebseinheiten. Zentrale Betriebseinheiten sind insbesondere die Universitätsbibliothek (§ 22), das Rechenzentrum (§ 23), das Sportzentrum (§ 24), das Hochschuldidak-

tische Zentrum (§ 25), das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung (§ 26), das Sprachenzentrum (§ 27), der Bereich Kontaktstudium (§ 28) und das Forschungszentrum (§ 29). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann weitere zentrale Betriebseinheiten errichten. Die zentralen Betriebseinheiten sind Einrichtungen, die der gesamten Universität dienen und keinem Fachbereich, keiner Fachgruppe und keinem Lehrstuhl zugeordnet sind. Sie dienen darüber hinaus, soweit erforderlich und möglich, allen Hochschuleinrichtungen in Augsburg.

(2) Die Leiter der zentralen Betriebseinheiten werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidialausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Soweit die Leiter und Mitarbeiter der zentralen Betriebseinheiten über die erforderlichen wissenschaftlichen Voraussetzungen verfügen, können sie unter den Bedingungen des § 34 Zweitmitglieder von Fachbereichen werden. Sie gehören außerdem in jedem Falle den jeweiligen Fachgruppen an, soweit solche gebildet sind.

(3) Vorgesetzter aller Angehöriger der zentralen Betriebseinheiten ist der jeweilige Leiter.

(4) Jede zentrale Betriebseinheit erhält eine Betriebsordnung, die vom zuständigen Präsidialausschuß im Einvernehmen mit dem Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau auf Vorschlag des Leiters und gegebenenfalls nach Anhörung des Beirats der zentralen Betriebseinheit erlassen wird und der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf.

(5) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind die zentralen Betriebseinheiten angemessen mit Personalstellen und Mitteln des Sachhaushalts auszustatten.

(6) Der zuständige Präsidialausschuß kann auf Vorschlag des Leiters einer zentralen Betriebseinheit einen Beirat zur fachlichen, organisatorischen und, soweit erforderlich, zur technischen Beratung bestellen. Die Angehörigen des Beirats brauchen nicht sämtlich Mitglieder der Universität zu sein. Sie müssen sich jedoch aus allen Mitgliedergruppen, zu vier Fünfteln aus Universitätsangehörigen und mindestens zur Hälfte aus Hochschullehrern zusammensetzen. Sie werden ebenso wie ihre Stellvertreter vom zuständigen Präsidialausschuß bestellt. Die Sitzungen des Beirats werden vom jeweiligen Leiter einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des zuständigen Präsidialausschusses bedarf.

(7) Jeder Fachbereich und jede Fachgruppe kann eine Lehrperson bestimmen, welche die Verbindung zu den zentralen Betriebseinheiten hält und diese bei ihrer Arbeit unterstützt.

## § 22

### Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und die unselbständigen Teilbibliotheken. Teilbibliotheken können für einzelne oder mehrere Fächer und die zentralen Betriebseinheiten errichtet werden.

(2) Der Bibliotheksdirektor leitet die Universitätsbibliothek. Zum Bibliotheksdirektor kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzt. Die Teilbibliotheken werden durch das Personal der Universitätsbibliothek verwaltet und von Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet.

(3) Die Beschaffung der Literatur und anderer Informationsmittel erfolgt ausschließlich durch die Universitätsbibliothek.

(4) Alle Mitglieder der Universität können Titelvorschläge einreichen. Die Titelauswahl für die Bestände der Teilbibliotheken erfolgt durch den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bibliotheksbeauftragten (Abs. 6). Die Titel für die in der Zentralbibliothek aufzustellenden Bestände werden durch die Zentralbibliothek ausgewählt; Vorschläge der Hochschullehrer sollen grundsätzlich berücksichtigt werden.

(5) Jeder Lehrstuhlinhaber erhält eine Handbibliothek von bis zu 200 Bänden; die gleiche Ausstattung erhalten jeweils drei in der Lehre im gleichen Studiengang tätige oder die einem Lehrstuhl zugeordneten Assistenten. Die Ausstattung der übrigen Lehrpersonen wird in der Betriebsordnung der Universitätsbibliothek (§ 21 Abs. 4) geregelt. Diese Literatur muß in dem Katalog der Bibliothek enthalten sein. Sie wird jährlich zurückgegeben, auf den neuesten Stand gebracht und erneut ausgeliehen. Das gleiche gilt für eine Handbibliothek der zentralen Universitätsverwaltung. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die vom Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit den beteiligten Präsidialausschüssen erlassen werden.

(6) Jede Fachgruppe bestellt gem. § 21 Abs. 7 einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragten), der diese bei Fragen der Systematisierung, Sacherschließung, Titelauswahl und Dokumentation unterstützt.

## § 23

### Rechenzentrum

(1) Alle Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung der Universität werden im Rechenzentrum organisatorisch zusammengefaßt. Das Rechenzentrum wirkt im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten bei der rationellen Erledigung automationsgerechter Aufgaben aus den Bereichen der universitären Bedarfsträger mit. Bedarfsträger sind der wissenschaftliche Bereich (Forschung und Lehre), der Bereich der Universitätsbibliothek und der Bereich der Universitätsverwaltung. Im Bereich von Forschung und Lehre wirkt es bei der Entwicklung und Bearbeitung wissenschaftlicher Programme, bei der Förderung sonstiger Forschungsvorhaben und bei der Ausbildung von Studierenden an den Rechenanlagen mit; darüber hinaus soll es die Kenntnis von der Bedeutung und sinnvollen Benutzung der Rechenanlage als eines Hilfsmittels für die einschlägigen Bereiche möglichst weit verbreiten. Im Bereich der Bibliothek und Verwaltung soll es zur Verbesserung, Beschleunigung und Vereinfachung der Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 — GVBl. S. 457 — beitragen. Es steht im Datenverbund mit den übrigen staatlichen Datenverarbeitungsanlagen (Art. 7 EDVG).

(2) Zum Leiter des Rechenzentrums kann nur bestellt werden, wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der elektronischen Datenverarbeitung nachweist.

(3) Das Rechenzentrum erbringt Dienstleistungen in den Arbeitsgebieten

- a) Rechnerbetrieb,
- b) Programmierung,
- c) Beratung,
- d) praktische Ausbildung.

(4) Alle in der Universität anfallenden elektronischen Datenverarbeitungsvorgänge werden vom Rechenzentrum erledigt; sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Leiters des Rechenzentrums an anderen Anlagen durchgeführt werden.

#### § 24

##### Sportzentrum

(1) Dem Sportzentrum obliegt die Ausbildung von Sportlehrern nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports und die Verwaltung und Pflege der Hochschulsportanlagen. Der allgemeine Hochschulsport wird in der Form des Breiten- und des Leistungssports für alle Mitglieder der Universität und der übrigen Hochschuleinrichtungen in Augsburg sowie gemäß besonderen Bestimmungen für die Angehörigen dieser Mitglieder durchgeführt.

(2) Zum Leiter des Sportzentrums kann nur bestellt werden, wer einen erfolgreichen Hochschulabschluß und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausbildung von Sportlehrern nachweist.

#### § 25

##### Hochschuldidaktisches Zentrum

(1) Das Hochschuldidaktische Zentrum dient der Aufrechterhaltung und der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Lehrbetriebs der Universität mit dem Ziel der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung. Es hat insbesondere die Aufgabe, im Einvernehmen mit den Fachbereichen und Fachgruppen die Lehrziele und -pläne fortlaufend und systematisch zu überprüfen, den Lehrbetrieb zu beobachten, Anregungen zu dessen zeitgerechter Gestaltung zu geben und die ständige Kontrolle des Ausbildungserfolges zu erleichtern. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen dabei — im wesentlichen aufbauend auf bereits vorhandenen wissenschaftlichen Ergebnissen — in der wissenschaftlichen Analyse der Lehr- und Studienbedingungen sowie des Lehr- und Studienerfolges an der Universität Augsburg, in der systematischen Erprobung neuer Lehrmethoden sowie in der Vermittlung von praxisrelevanten hochschuldidaktischen Erkenntnissen und Erfahrungen an die Hochschullehrer. Die Aufgabe der Fachbereiche und Fachgruppen, die Lehre gemäß den didaktischen Erkenntnissen zu gestalten (§ 30 Abs. 1), und die Zuständigkeit des Präsidialausschusses für Lehre und Studenten, die hochschuldidaktischen Arbeiten der Fachbereiche und Fachgruppen zu koordinieren (§ 19 Abs. 4), bleiben unberührt.

(2) Das Hochschuldidaktische Zentrum wird von einem hauptamtlichen qualifizierten Wissenschaftler geleitet, der über eine mindestens dreijährige hochschuldidaktische Erfahrung verfügen muß.

(3) Dem Hochschuldidaktischen Zentrum gehören Fachreferenten als ständige Mitarbeiter an. Diese halten enge Verbindung mit den Hochschuldidaktikern oder den Beauftragten für Hochschuldidaktik des jeweiligen Fachbereichs, der Fachgruppe, des Sportzentrums, des Sprachenzentrums und des Bereichs Kontaktstudium.

(4) Die einzelnen Fachbereiche, Fachgruppen und Lehrpersonen sind gehalten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Hochschuldidaktischen Zentrums nötigen Erhebungen und Versuche zu ermöglichen.

(5) Untersuchungen und Dienstleistungen werden auf Antrag des Präsidenten und der Leiter der mit Fragen der Hochschuldidaktik befaßten Gremien und Einrichtungen oder im Rahmen eigener Untersuchungsprogramme des Hochschuldidaktischen Zentrums durchgeführt. Untersuchungen und Dienstlei-

stungen, für die Einrichtungen oder Haushaltsmittel des Zentrums in Anspruch genommen werden sollen, müssen beim Leiter des Hochschuldidaktischen Zentrums rechtzeitig angemeldet werden. Der Leiter des Hochschuldidaktischen Zentrums legt im Rahmen des Satzes 2 die Prioritäten fest. Untersuchungen und Dienstleistungen, für die Einrichtungen des Zentrums länger als zwei Wochen oder durch die Mittel in Höhe von mehr als 2000 DM (ohne anteilige Personalkosten) in Anspruch genommen werden, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Präsidialausschuß. Forschungsvorhaben des Hochschuldidaktischen Zentrums, die nicht im Forschungszentrum ausgeführt werden, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 29 Abs. 5), müssen vom Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs genehmigt werden.

#### § 26

##### Zentrum für Studien- und Konfliktberatung

(1) Aufgabe des Zentrums für Studien- und Konfliktberatung ist die umfassende Beratung in allen Studienangelegenheiten im Einvernehmen mit den Fachbereichen, die Betreuung in studienbedingten Konfliktsituationen sowie die Beratung der zuständigen Organe der Universität über die erforderlichen Verbesserungen zur Vermeidung von Leistungsstörungen während des Studiums. Soweit die in Satz 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, betreibt das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung auch unmittelbare praxisrelevante Erforschung der Entstehung, Vorbeugung und Lösung der Beratungsprobleme. § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Das Zentrum für Studien- und Konfliktberatung wird von einem hauptamtlichen qualifizierten Wissenschaftler geleitet, der über eine mindestens zweijährige Erfahrung als Studienberater oder Psychotherapeut verfügen muß. In der Abteilung für Studienberatung und in der Abteilung für Konfliktberatung des Zentrums sind weitere hauptamtliche Mitarbeiter tätig.

(3) Dienstleistungen des Zentrums für Studien- und Konfliktberatung können kostenlos von den Studierenden, darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten von allen Mitgliedern der Universität in Anspruch genommen werden. Im übrigen gilt § 25 Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 entsprechend.

(4) § 9 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Leiter und die Mitarbeiter des Zentrums auch allen Stellen innerhalb der Universität gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihnen anlässlich einer Einzelberatung oder Einzelbetreuung bekannt geworden sind.

#### § 27

##### Sprachenzentrum

(1) Dem zentralen Fremdspracheninstitut (Sprachenzentrum) obliegt die Erteilung des praktischen Sprachunterrichts für Studierende aller Fachrichtungen einschließlich des erforderlichen Unterrichts in Fachsprachen im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbereichen und die Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der angewandten Sprachwissenschaft. Zu den Unterrichtsaufgaben des Sprachenzentrums gehört auch die Beteiligung an der Lehre auf dem Gebiet der angewandten Sprachwissenschaft und die Mitwirkung bei der Ausbildung von Sprachlehrern. Das Sprachenzentrum kann auch — im Benehmen mit den zuständigen Organisationen — die Erteilung von Deutschunterricht für ausländische Studierende übernehmen.

(2) Das Sprachenzentrum gliedert sich in Abteilungen für die wichtigsten Fremdsprachen und für das Sprachlabor.

(3) Das Sprachenzentrum wird von einem hauptamtlichen Wissenschaftler geleitet, der sich durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet der angewandten Sprachwissenschaft ausgewiesen hat. Der Lehrkörper setzt sich aus hauptamtlichen Lehrpersonen für die vertretenen Sprachen und die entsprechenden Sprachvermittlungswissenschaften zusammen. Sie sollen daneben in der Lehre und in den Prüfungen der Fachbereiche, soweit wie möglich, als Zweitmitglieder (§ 34) mitwirken.

(4) Das Sprachenzentrum ist zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ausschließlich zuständig. Soweit es dabei nach den Studienplänen obligatorische Teile des akademischen Unterrichts vermittelt, ist es an das Ziel und den Inhalt dieser Studienpläne gebunden.

(5) Der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten kann zur Koordinierung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Sprachenzentrums und der betroffenen Fachbereiche eine beratende Kommission einsetzen, der ein vom Präsidenten zu benennender Vertreter, der Leiter, die Hochschullehrer des Sprachenzentrums, je eine vom Leiter zu benennende sonstige Lehrperson und ein sonstiger Mitarbeiter des Sprachenzentrums, je ein habilitierter Vertreter der philologischen Fächer, in denen Lehrer ausgebildet werden — darunter möglichst ein Sprachwissenschaftler und ein Fachdidaktiker —, je eine Lehrperson der Fachbereiche, für die das Sprachenzentrum Sprachenunterricht durchführt, und ein Studierender der neueren Sprachen mit abgelegter Zwischenprüfung angehören.

(6) Die Einstellung der in Abs. 3 Satz 2 genannten Lehrpersonen erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Sprachenzentrums im Benehmen mit dem Vertreter der betreffenden Sprache in der in Absatz 5 genannten Kommission; hat der Fachvertreter Bedenken, so entscheidet über die Fassung des Vorschlags der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten. Die Einstellung von habilitierten Lehrpersonen sowie des Leiters des Sprachenzentrums erfolgt auf Vorschlag der habilitierten Mitglieder der in Absatz 5 genannten Kommission; § 44 Abs. 1, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(7) Das Sprachenzentrum bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der modernen Unterrichtstechniken und entwickelt sie fort; die einschlägigen technologischen Hilfsmittel (Sprachlabors usw.) werden vom Sprachenzentrum verwaltet und betreut.

(8) Dem Sprachenzentrum können Einrichtungen zur Ausbildung neusprachlicher Fachlehrer angegliedert werden.

## § 28

### Bereich Kontaktstudium

(1) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung (§ 38 Abs. 1) werden ausschließlich vom Bereich Kontaktstudium wahrgenommen.

(2) Die organisatorische Leitung des Bereichs Kontaktstudium obliegt einem qualifizierten Geschäftsführer. Dem Bereich Kontaktstudium gehören außerdem hauptamtliche Programmleiter an, die für das Weiterbildungsangebot in ihrem Programmbe- reich in fachlicher und personeller Hinsicht zuständig sind. Als Programmleiter eingesetzte Lehrpersonen können — soweit erforderlich — für die Dauer ihrer Tätigkeit im Bereich Kontaktstudium ganz oder teilweise von Lehrverpflichtungen im Bereich der Ausbildung freigestellt werden.

(3) Die Programmleiter der einzelnen Programmbereiche bilden den Programmrat. Dieser wählt einen Vorsitzenden, dem die Koordination der

Programme sowie die generelle Planung und Durchführung des Kontaktstudiums obliegt.

## § 29

### Forschungszentrum

(1) Im zentralen Forschungsinstitut (Forschungszentrum) sind die Forschungseinrichtungen der Universität, soweit sie nicht zur Grundausstattung der Hochschullehrer (§ 49 Abs. 1) gehören, zusammengeschlossen. Das Forschungszentrum gliedert sich in selbständige Abteilungen. Jede Abteilung umfaßt die Forschungseinrichtungen eines oder mehrerer Fachbereiche oder eines Sonderforschungsbereichs. Das Forschungszentrum steht im Rahmen der Betriebsordnung (§ 21 Abs. 4) den an der Universität tätigen Wissenschaftlern mit abgeschlossener akademischer Ausbildung oder unter deren Aufsicht auch sonstigen Mitgliedern der Universität zur Verfügung. In der Betriebsordnung ist den von den Fachbereichen empfohlenen Forschungsprojekten Vorrang einzuräumen. Die interdisziplinäre Forschung ist im Forschungszentrum und seinen Abteilungen besonders zu pflegen.

(2) Das Forschungszentrum steht unter der Leitung eines qualifizierten hauptamtlichen Wissenschaftlers, der bereits längere Zeit selbständig in der Forschung tätig war. Ihm stehen die Direktoren der selbständigen Abteilungen mit fachlicher Entscheidungsbefugnis für ihren Bereich und weitere hauptamtliche wissenschaftliche Kräfte zur Seite.

(3) Alle Einrichtungen des Forschungszentrums und seiner Abteilungen, insbesondere mittelintensive sowie solche, die sich für interdisziplinäre Forschungsvorhaben eignen, sollen, soweit fachliche Belange nicht entgegenstehen, räumlich zusammengefaßt und den jeweiligen Fachbereichen zugeordnet werden.

(4) Die Beschaffung der für die Durchführung von Forschungsvorhaben erforderlichen Forschungseinrichtungen erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Forschungszentrums durch die Universitätsverwaltung. Bei seinen Vorschlägen berücksichtigt er, soweit das mit den Zielen des Forschungszentrums vereinbar ist, die Bedarfsanmeldungen der Hochschullehrer auf Grund genehmigter Projektpläne. Der Leiter des Forschungszentrums regelt die Verwaltung der Forschungseinrichtungen.

(5) Alle Forschungsvorhaben, die sich auf Grund ihrer Größe oder des Einsatzes an Hilfsmitteln dafür eignen, sollen im Forschungszentrum durchgeführt werden. Forschungsvorhaben, durch die Einrichtungen des Forschungszentrums länger als zwei Wochen oder durch die Mittel in Höhe von mehr als 2000 DM (ohne anteilige Personalkosten) in Anspruch genommen werden, bedürfen der Genehmigung durch den Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist ein Projektplan einzureichen, der Auskunft über den Namen des verantwortlichen Projektleiters, das Ziel und die Dauer des Forschungsvorhabens, die Höhe und Aufteilung der benötigten Finanz-, Personal- und Sachmittel und über die Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen Dritter) gibt. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Wird der Projektplan nicht eingehalten oder werden die Auflagen nicht beachtet, kann der Projektleiter zeitweise von der Benutzung des Forschungszentrums ausgeschlossen werden; auch kann die Bewilligung der Mittel und Planstellen widerrufen werden.

(6) Nach der Genehmigung werden dem Projektleiter die erforderlichen Forschungseinrichtungen und Finanzmittel von der verwaltenden Stelle im Rahmen des Gesamtverteilungsplans zur Verfügung gestellt.

## II. Abschnitt

Organe und Einrichtungen der Fachbereiche,  
Fachgruppen

## § 30

Aufgaben des Fachbereichs, der Ständigen  
Kommissionen und der Fachgruppen

(1) Die Fachbereiche erfüllen im Rahmen der Aufgaben der Universität (§ 1 Abs. 1) deren wissenschaftlichen Auftrag für das Gebiet eines oder mehrerer verwandter Studiengänge, soweit durch Gesetz oder diese Verordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Sorge für die wissenschaftliche Forschung, die Durchführung des akademischen Unterrichts, die akademischen Zwischen- und Studienabschlußprüfungen, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Promotion und der Habilitation sowie — im Zusammenwirken mit den entsprechenden zentralen Betriebseinheiten — die Sorge für eine wirksame Studienberatung und die Anwendung moderner hochschuldidaktischer Erkenntnisse. Die Fachbereiche erlassen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Satzungen (Habilitations-, Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) sowie Studienprogramme und führen sie aus; § 11 Abs. 1 Nr. 6 und § 19 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt. Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der in den Prüfungsordnungen festgelegten Mindeststudienzeit abgelegt werden können.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben soll sich der Fachbereichsrat, soweit erforderlich, einer ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie ständiger Studienkommissionen bedienen.

(3) Zur Koordinierung der den Fachbereichen obliegenden Lehr- und Forschungstätigkeit der einzelnen Fachgebiete werden vom Senat im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen Fachgruppen (§ 33) gebildet, der alle in § 3 Abs. 1 genannten Personen der betreffenden Stammdisziplin aus allen Fachbereichen — auch soweit sie nicht in der Lehre tätig sind — angehören; dabei soll möglichst das Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen hergestellt werden. Eine Fachgruppe wird nicht gebildet, wenn die betreffende Stammdisziplin nur in einem Fachbereich vertreten ist und der Fachbereichsrat die Bildung einer Fachgruppe nicht für erforderlich hält. Die Fachgruppen werden denjenigen Fachbereichen, zu denen die überwiegenden fachlichen Bindungen bestehen, zugeordnet.

## § 31

## Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan. Der Fachbereichsrat besteht aus dem Dekan und 11 Mitgliedern. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Fachbereichsrat wählt den Dekan aus dem dem Fachbereich angehörenden Lehrpersonen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1. Wird zum Dekan eine dem Fachbereichsrat bereits angehörende Lehrperson gewählt, so rückt der an nächster Stelle stehende Ersatzmann seiner Gruppe nach.

(2) Der Fachbereichsrat berät und beschließt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 30 Abs. 1) über alle Angelegenheiten, die den Fachbereich betreffen. In Promotions- und Habilitationsverfahren ist nur stimmberechtigt, wer selbst die jeweilige Qualifikation besitzt oder Lehrperson im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ist.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Er wird von einem gewählten Stellvertreter aus der Mitte der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrpersonen vertreten.

## § 32

## Ständige Kommissionen des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat soll bei Bedarf eine Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie eine oder mehrere Ständige Kommissionen für das Grund- und Hauptstudium der im Fachbereich vertretenen Studiengänge (Ständige Studienkommissionen) bilden.

(2) Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs hat die Aufgabe, Forschungsprojekte, für die Mittel des Fachbereichs oder des Forschungszentrums in Anspruch genommen werden sollen, anzuregen und — soweit die Mittel nicht ausreichen — zu prüfen und Prioritäten festzustellen. Sie erstellt einen mittelfristigen Forschungsplan und ergänzt ihn jährlich. Die Ständigen Studienkommissionen erstellen im Rahmen der Richtlinien des Fachbereichsrats und im Benehmen mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum die Ordnungen für die akademische Zwischen- und Studienabschlußprüfung sowie die Studienordnungen (§ 36 Abs. 1). Zusammen mit dem Inhalt der Studiengänge wird auch die Form des Unterrichts festgelegt.

(3) Die Ständigen Kommissionen sind beschließende Unterausschüsse des Fachbereichsrats. Sie erledigen die in Absatz 2 genannten Aufgaben an Stelle des Fachbereichsrats, wenn nicht der Vorsitzende der Ständigen Kommission, der Dekan oder der Präsident, ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ständigen Kommission oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Fachbereichsrat beantragen. Soweit ein Beschluß einer Ständigen Kommission Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche seit Mitteilung an den Dekan wirksam und erst nach Ablauf dieser Frist bekanntgegeben; weitergehende Rechte des Dritten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben dadurch unberührt. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Ständigen Studienkommissionen bestehen aus je einem Vertreter der Fachgruppen solcher Fachgebiete, die Gegenstand der jeweiligen Prüfungs- oder Studienordnung sind, und aus Vertretern der Hauptfachstudenten des betreffenden Faches. Die von den Fachgruppen zu entsendenden Vertreter der Kernfächer, mindestens jedoch zwei Drittel aller Lehrpersonen, müssen Hochschullehrer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sein; die Zahl der Studenten beträgt ein Drittel der Lehrpersonen. Der Fachbereichsrat stellt vorher fest, welche Fachgebiete Gegenstand der jeweiligen Prüfungs- oder Studienordnungen und welche dieser Fachgebiete Kern- oder Ergänzungsfächer sein sollen.

(5) Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs besteht aus je einem Vertreter der Fachgruppen, die überwiegend einem Fachbereich zugeordnet sind (§ 30 Abs. 3 Satz 3), und einem gemeinsamen Vertreter der graduierten Studenten und der Studenten im Hauptstudium des Fachbereichs in beratender Funktion. Die Vertreter der Fachgruppen, für die ein Lehrstuhl im Fachbereich vorhanden ist, mindestens jedoch die Hälfte der Lehrpersonen, müssen Hochschullehrer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sein. Der Dekan fordert die beteiligten Fachgruppen zur Entscheidung der Vertreter auf und beruft die Wahlversammlung der Hauptfach- bzw. der graduierten Studenten ein.

## § 33

## Fachgruppen

(1) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs (§ 30 Abs. 3) bereiten die Fachgruppen die Studienprogramme (§ 36 Abs. 1) für die einzelnen Studienabschnitte der von ihnen betreuten Studiengänge gemäß den bestehenden Prüfungs- und Studienordnungen vor. Sie koordinieren die anfallenden Lehraufgaben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verteilung unter den Mitgliedern der Fachgruppe. Sie betreuen die Tutoren des betreffenden Fachgebiets und setzen sie gemäß den Studienplänen und Studienprogrammen ein. Die Fachgruppen bieten die Möglichkeit zur Koordinierung von Forschungsvorhaben ihrer Mitglieder. Sie benennen auf entsprechende Anforderung Betreuer für Diplomarbeiten und Dissertationen im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrpersonen. Die Fachgruppen geben im Rahmen der Haushaltsaufstellung den Bedarf an Personal und sächlichen Haushaltsmitteln für das betreffende Fachgebiet bekannt und fordern von den Fachbereichen die zur Durchführung der Lehraufgaben erforderlichen sächlichen Haushaltsmittel an.

(2) Bereits gebildeten Fachgruppen können auch Lehrpersonen beitreten, die keiner anderen Fachgruppe zugehören (freiwillige Mitgliedschaft) oder die bereits einer anderen Fachgruppe angehören (Mehrfachmitgliedschaft). § 34 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen einen Fachgruppenrat, der die in Absatz 1 genannten Aufgaben erledigt; der Fachgruppenrat besteht aus drei Hochschullehrern und zwei sonstigen Lehrpersonen der Fachgruppe. Aus der Mitte des Fachgruppenrats wird ein Fachgruppensprecher gewählt. Der Fachgruppensprecher muß Hochschullehrer sein. Dieser beruft die Sitzungen des Fachgruppenrats und der Fachgruppe ein und führt die Beschlüsse des Fachgruppenrats durch. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1—5 gelten entsprechend. Kommt im Fachgruppenrat ein Beschluß nicht zustande, so entscheidet der Fachbereichsrat, bei Beteiligung mehrerer Fachbereichsräte der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten.

## § 34

## Mehrfachmitgliedschaft

(1) Jede habilitierte Lehrperson eines Fachbereichs sowie jeder Leiter und sonstiger Mitarbeiter einer zentralen Betriebseinheit mit erfolgreichem Studienabschluß kann zusätzlich zu seiner bisherigen Mitgliedschaft in einem Fachbereich oder einer zentralen Betriebseinheit die Mitgliedschaft in einem oder zwei Fachbereichen (Mehrfachmitgliedschaft) erwerben.

(2) Die Mehrfachmitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan des aufnehmenden Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren erworben; die Erneuerung der Mehrfachmitgliedschaft ist möglich. Die Aufnahme in den theologischen Fachbereich bedarf im Hinblick auf die Kirchenverträge der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Zahl der Mehrfachmitglieder eines Fachbereichs darf die Hälfte der Zahl der zu den nicht entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren gehörenden Erstmitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Mehrfachmitglieder nehmen in dem aufnehmenden Fachbereich alle Rechte wahr, die anderen Angehörigen der Gruppe, der sie angehören, zustehen.

(4) Auf die Mehrfachmitgliedschaft kann jederzeit verzichtet werden. Wird durch einen Verzicht die

Mitgliedschaft in einem Fachbereichsorgan berührt, so endet die Mehrfachmitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit in diesem Organ. Außer im Fall des Satzes 1 endet die Mehrfachmitgliedschaft, wenn der Fachbereichsrat des aufnehmenden Fachbereichs ihre Beendigung mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

## 3. Teil

## Organisation

## I. Abschnitt

## Studium, Kontaktstudium, Lehre und Prüfungen

## § 35

## Grundsätze

(1) Studium, Lehre und Prüfungen bilden an der Universität Augsburg eine funktionelle Einheit und sind entsprechend ihrer wechselseitigen Beziehung zu gestalten.

(2) Lehre und Studium sind frei. Sie sollen sich an den Grundsätzen der Einheit von Lehre, Studium und Prüfungen, der Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse, der rationalen und straffen Gestaltung der Studiengänge sowie der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung ausrichten.

(3) In der Lehre sollen jeweils die neuesten Ergebnisse der Forschung aller wissenschaftlicher Richtungen zugrunde gelegt und nach den Erkenntnissen der Hochschuldidaktik vermittelt werden. Für ein erfolgreiches Studium ist die verantwortliche Mitarbeit der Studierenden Voraussetzung.

## § 36

## Studiengänge

(1) An der Universität Augsburg bestehen anwendungsbetonte Studiengänge, soweit diese nicht an der Fachhochschule Augsburg angeboten werden, und wissenschaftlich vertiefende Studiengänge. Ziel der anwendungsbetonten Studiengänge ist die Befähigung zu selbständiger Tätigkeit an verantwortlicher Stelle auf wissenschaftlicher Grundlage. Ziel der wissenschaftlich vertiefenden Studiengänge ist die Befähigung zu selbständiger Tätigkeit an verantwortlicher Stelle unter ständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch für neue wissenschaftliche Fragestellungen. Einander entsprechende anwendungsbetonte und wissenschaftlich vertiefende Studiengänge sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Der Verlauf der Studiengänge wird in Studienordnungen, die die Verteilung des Studienstoffs auf Grund der Studienordnungen in Studienprogrammen festgelegt.

(2) Anträge an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Einführung neuer, grundlegende Änderung oder Beendigung bestehender Studiengänge werden vom Präsidialausschuß für Lehre und Studenten beschlossen.

(3) Die Fachbereiche ermitteln und überprüfen unter Mitwirkung der für die Hochschuldidaktik zuständigen Lehrpersonen und des Hochschuldidaktischen Zentrums die Notwendigkeit und die Ausbildungsziele der an der Universität Augsburg vertretenen Studiengänge an Hand der künftigen Tätigkeitsfelder der Studierenden und definieren die hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen. Sie wählen unter angemessener Berücksichtigung der Nachbardisziplinen exemplarisch Studieninhalte und -gegenstände aus, die die erforderlichen Qualifikationen zu vermitteln in der Lage sind; sie entscheiden über den Verlauf der Studiengänge und den obligatorisch oder fakultativ zu belegenden Studienstoff.

(4) Die Studiengänge müssen im Rahmen der Prüfungsordnung auf ein gestrafftes Studium ausgerichtet sein und dem Fortschritt der alle Forschungsrichtungen berücksichtigenden Wissenschaft angepaßt werden; sie müssen einen Wechsel zu und von den Fachhochschulen ermöglichen. Die Festlegung der Länge der Studiengänge und des Abschlußgrades bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Staatsprüfungsordnungen und die im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studiengänge erlassenen Bestimmungen sind bei der Gestaltung der einschlägigen Studiengänge zu beachten.

## § 37

## Studium

(1) Das Studium gliedert sich in allen Studiengängen in das Grundstudium, in das Hauptstudium und in das Aufbaustudium. Daneben wird ein Fortsetzungsstudium für Absolventen der anwendungsbezogenen Studiengänge und der Studiengänge der Fachhochschulen angeboten.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und in die fachspezifischen Denkstrukturen sowie der Vermittlung der fachlichen Grundkenntnisse und der Kenntnisse der einschlägigen Bereiche der Nachbarwissenschaften. Es kann auch für mehrere Studiengänge interdisziplinär gestaltet werden. Das Grundstudium dauert in der Regel zwei Jahre; in anwendungsbezogenen Studiengängen kann es auch eineinhalb Jahre dauern. Es schließt, soweit keine entsprechende staatliche Prüfung vorgesehen ist, mit einer Zwischen- bzw. Vor- oder Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung des Studiums in Richtung des gewählten Tätigkeitsfeldes. Das Hauptstudium dauert in der Regel in den anwendungsbezogenen Studiengängen, wenn die Vorprüfung nach eineinhalb Jahren Grundstudium abgelegt wurde, weitere eineinhalb Jahre, andernfalls ein weiteres Jahr. Das Hauptstudium in den wissenschaftlich vertiefenden Studiengängen dauert in der Regel zwei weitere Jahre. Das Hauptstudium wird mit einer akademischen Prüfung, auf Grund derer ein akademischer Grad verliehen wird, oder mit einer Staatsprüfung (Studienabschlußprüfung) abgeschlossen.

(4) Das Fortsetzungsstudium dient der Ergänzung der anwendungsbezogenen Studiengänge bzw. des Fachhochschulstudiums durch Vermittlung zusätzlicher wissenschaftlich vertiefender Kenntnisse in einem eigenen Studienabschnitt mit eigenen Studienordnungen und Studienprogrammen. Das Fortsetzungsstudium dauert in der Regel eineinhalb Jahre. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wissenschaftlich besonders Qualifizierte können nach Erwerb des in Abs. 3 Satz 4 genannten Abschlusses eines wissenschaftlich vertiefenden Studienganges in einem Aufbaustudium ihre Ausbildung im gleichen Fach vertiefen oder in komplementären Fächern ergänzen. Mit dem vertiefenden Aufbaustudium ist insbesondere die Einführung in die selbständige Forschung verbunden. Das vertiefende Aufbaustudium kann mit der Promotion, das ergänzende Aufbaustudium mit dem Erwerb eines besonderen akademischen Grades abgeschlossen werden.

(6) Auf Antrag eines oder mehrerer Fachbereiche kann der Präsidialausschuß für Lehre und Studenten generelle Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn die Erprobung eines neuen Studienmodells dies zwingend erfordert.

(7) Teile des Studiums an der Universität Augsburg können nach Maßgabe der Studienordnungen,

Studienprogramme und Prüfungsordnungen im Wege des Fernstudiums durchgeführt werden, sobald geeignete Möglichkeiten hierfür entwickelt sind.

## § 38

## Kontaktstudium

(1) Durch die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung (Kontaktstudium) soll allen in Berufen, die dem akademischen Berufsbild entsprechen, Tätigen ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Entwicklungen auf all den Gebieten vertraut zu machen, die für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld von Bedeutung sind. Das Kontaktstudium wird in allen in der Universität vertretenen Fachgebieten durchgeführt.

(2) Das Kontaktstudium besteht aus Kursen, die bis zu sechzehn Wochen dauern. Die Kurse werden unter der Verantwortung eines Programmleiters von Lehrpersonen der Universität oder anderen Lehrkräften durchgeführt, die hierfür besonders qualifiziert sind. Programmleiter ist derjenige Programmleiter, in dessen Programmbereich der jeweilige Kurs fällt (§ 28 Abs. 2). Bei fachgebietsüberschreitenden Programmen bestellt der Vorsitzende des Programmrats den Programmdirektor des vorwiegend beteiligten Programmbereichs zum Programmleiter. Akademische Grade werden auf Grund der Teilnahme am Kontaktstudium nicht verliehen; auf Wunsch wird jedoch über die Teilnahme eine Bescheinigung der Universität ausgestellt. Für die Teilnahme an den Kursen des Kontaktstudiums werden Gebühren nach Maßgabe besonderer Bestimmungen erhoben.

(3) Die inhaltliche und personelle Gestaltung der Kurse vollzieht sich im Rahmen der vom Präsidialausschuß für das Kontaktstudium erlassenen Grundlinien und des mittelfristigen Programmplans sowie des von ihm genehmigten Jahresplans. Sie ist mit den Belangen des laufenden Studien- und Forschungsbetriebs abzustimmen.

## § 39

## Lehre

(1) Der akademische Unterricht der Lehrpersonen sowie der Gastprofessoren erstreckt sich vornehmlich auf die festgelegten Studienprogramme des Grund-, Haupt-, Fortsetzungs- und Aufbaustudiums und die gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 ermittelten Programme der Kurse des Kontaktstudiums. Die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen in ihrem festgelegten Mindestumfang ist zunächst durch Erteilung des in Satz 1 umschriebenen akademischen Unterrichts zu erfüllen; die darüber hinausgehende Unterrichtstätigkeit kann durch frei gewählte Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(2) Die Lehre muß gemäß den Erkenntnissen der Hochschuldidaktik (§ 35 Abs. 3) und gemäß den Grundsätzen der aktiven Lehrmethoden im sachlich gebotenen Umfang insbesondere nach dem Prinzip der kleinen Gruppen gestaltet werden und die Möglichkeiten des Blockunterrichts berücksichtigen; der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen. Sie soll sich an den Problemen der künftigen Tätigkeitsfelder der Studierenden ausrichten.

(3) Die Verpflichtung der Lehrpersonen zur angemessenen Vertretung eines Faches in der Lehre bezieht sich auf die Vertretung dieses Faches in allen Studiengängen und im Kontaktstudium der Universität sowie auf die Mitwirkung bei den einschlägigen akademischen und staatlichen Prüfungen. Für die Vertretung eines Faches in der Lehre sind alle in diesem Fach tätigen Lehrpersonen verantwortlich; die Verteilung der Lehraufgaben erfolgt in den hier-

für gebildeten Fachgruppen, soweit solche gebildet sind, im gegenseitigen Einvernehmen (vgl. § 33 Abs. 1).

(4) Lehrveranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich so zu koordinieren, daß Studenten eines zugelassenen Mehrfächerstudiums ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

(5) Lehraufträge werden im Rahmen der Studienprogramme nur für die Wahrnehmung bestimmter Lehrveranstaltungen erteilt.

#### § 40

##### Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Feststellung des der jeweils festgelegten Qualifikation (§ 36 Abs. 3) entsprechenden Verständnis- und Wissensstandes. Die Prüfungen als Maßstab des Lehrerfolges dienen zugleich der ständigen Fortentwicklung der Studienprogramme und des Lehrangebots. Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienprogramme (§ 36 Abs. 1) und des Lehrangebots (§ 39 Abs. 1) abgestellt.

(2) Studienabschlußprüfungen werden nur auf Grund von Staatsprüfungsordnungen oder auf Grund von akademischen Prüfungsordnungen abgehalten. Der Promotion muß eine Studienabschlußprüfung (§ 37 Abs. 3) vorausgehen.

(3) Die akademischen Prüfungsordnungen werden nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie — gemäß den Bestimmungen der Rahmenordnungen — nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit mit anderen Prüfungsordnungen der Universität Augsburg und anderer Hochschulen gestaltet. In den akademischen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Mündliche Prüfungen sollen als Kollegialprüfungen abgehalten werden; zu Prüfungen vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich.

(4) Die für alle akademischen Studienabschlußprüfungen in der Universität geltenden Verfahrensvorschriften werden in einer vom Senat zu erlassenden Allgemeinen Prüfungsordnung zusammengefaßt. Diese enthält mindestens Regelungen über

- den Zweck der Prüfung und die allgemeinen Anforderungen in der Prüfung,
- die allgemeinen Zulassungsbedingungen, insbesondere die Zulassung nach der Mindeststudiendauer,
- die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Zentralen Prüfungsamtes der Universitätsverwaltung,
- die Prüfungsorgane und Qualifikation der Prüfer,
- das Verfahren von der Zulassung bis zur Beendigung der Prüfung,
- die allgemeinen Bedingungen der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, der Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung,
- die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen,
- die Wiederholung der Prüfung und
- die allgemeinen Bedingungen der Verleihung der akademischen Grade.

Die besonderen Prüfungsordnungen der Fachbereiche enthalten mindestens Regelungen über

- die besonderen Zulassungsvoraussetzungen,
- die Gegenstände der Prüfung,

- die besonderen Bedingungen des Bestehens der Prüfung und

- die besonderen Bedingungen der Verleihung des akademischen Grades.

(5) Für die allgemeine Promotionsordnung und die besonderen Promotionsordnungen gilt Absatz 4 entsprechend.

## II. Abschnitt

### Forschung

#### § 41

##### Grundsätze der Forschung

(1) Lehre und Forschung an der Universität Augsburg bilden eine funktionelle Einheit; für die wissenschaftliche Lehre ist die Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung aller wissenschaftlichen Richtungen wesentlich. Inhalt, Gegenstand und Methode der Forschung können frei gewählt werden.

(2) In der Forschung sind insbesondere die Lehrpersonen im Sinne von § 3 Abs. 1 tätig. Die Studierenden sind im Hauptstudium und insbesondere im Aufbaustudium an die Grundlagen und Methoden der Forschung heranzuführen.

(3) Soweit Forschung nur unter Einsatz von Forschungseinrichtungen betrieben werden kann, wird sie, sofern nichts anderes bestimmt ist, in den Abteilungen des Forschungszentrums (§ 29) durchgeführt.

(4) Verträge über die Ausführung von Forschungsvorhaben mit Stellen außerhalb der Universität, bei denen voraussichtlich Haushaltsmittel, Personal oder Forschungseinrichtungen der Universität in Anspruch genommen werden, werden auf Vorschlag des Dekans oder eines vom Fachbereichsrat beauftragten Mitglieds des Fachbereichs im Benehmen mit dem Leiter des Forschungszentrums vom Kanzler abgeschlossen. Die staatlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

#### § 42

##### Die Organisation der Forschung

(1) Forschung wird in Form von Forschungsprojekten einzelner oder von Forschungsgruppen durchgeführt. Forschungsgruppen benennen für die von ihnen durchgeführten Forschungsprojekte einen Projektleiter, der für die haushalts- und ordnungsmäßige Abwicklung des Forschungsprojekts Sorge trägt. Leiter der in § 29 Abs. 5 genannten Projekte sollen über erhebliche Forschungserfahrung verfügen; diese wird in der Regel durch die Habilitation nachgewiesen. Die Projektleiter erstatten jährlich dem Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs Zwischenbericht über den Stand des Forschungsprojekts und nach dessen Beendigung einen Abschlußbericht, in dem auch Gründe eines eventuell aufgetretenen Mißerfolgs aufgeführt sind.

(2) Die Fachbereiche und gegebenenfalls die zentralen Betriebseinheiten erarbeiten im Rahmen der vom Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs festgelegten Grundlinien der Forschungspolitik einen mittelfristigen Forschungsplan, in den alle Forschungsprojekte des Fachbereichs mit einem Kosten-, Zeit- und Dringlichkeitsplan eingestellt werden. Vorhaben im Rahmen von Promotionen oder Habilitationen sollen angemessen berücksichtigt werden. Aufgrund der mittelfristigen Forschungspläne der Fachbereiche und der zentralen Betriebseinheiten erstellt der Präsidialausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs einen mittelfristigen Forschungsplan der Universität mit einem Kosten-, Zeit- und Dringlichkeitsplan. Die

mittelfristigen Forschungspläne werden jährlich unter Berücksichtigung der Zwischen- und Abschlußberichte der Projektleiter fortgeschrieben.

(3) In der Forschung tätige Studierende im Aufbaustudium werden im Rahmen der geltenden Richtlinien für die Graduiertenförderungsprogramme gefördert. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die ganztätig in der Forschung tätig sind, werden auf Grund von Verträgen mit dem Freistaat Bayern beschäftigt.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, für deren Erzielung mehrere wissenschaftliche Mitglieder der Universität zusammengewirkt haben, sind die Namen aller beteiligten wissenschaftlichen Mitglieder aufzuführen.

### III. Abschnitt

Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich,  
Berufungen, Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

#### § 43

Stellenbesetzung im wissenschaftlichen Bereich

(1) Lehrstühle sowie Stellen für Assistenzprofessoren, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Universitätsdozenten und für die Leiter der zentralen Betriebseinheiten sind auszuschreiben. Die Ausschreibung von Lehrstühlen bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die freien Stellen dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn ihre Besetzung erforderlich ist und die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Besetzbarkeit der Stelle vorliegen.

(3) Die Ausschreibung erfolgt auf Vorschlag des für die Auswahl verantwortlichen Organs durch den Präsidenten. In der Ausschreibung sind insbesondere die Bezeichnung, der Aufgabenbereich, die Voraussetzungen (insbesondere Altersgrenzen) und Zeitpunkt der Besetzung der Stelle, die Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen, sowie die Bewerbungsfrist und die für die Ernennung zuständige Stelle anzugeben. Die Bewerbungsfrist soll mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen. Die Ausschreibung ist in dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezeichneten Publikationsorgan vorzunehmen und nachrichtlich der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland zuzuleiten. Die Ausschreibung von Stellen ist auf geeignete Weise allen das jeweilige Fachgebiet betreffenden Bereichen der Universität bekanntzugeben.

(4) Gehen keine oder keine geeigneten Bewerbungen ein, so ist die Ausschreibung zu wiederholen, wenn anzunehmen ist, daß die erneute Ausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird. Ist die wiederholte Ausschreibung erfolglos oder nicht aussichtsreich, ist das für die Auswahl zuständige Organ in der Benennung von Kandidaten frei.

(5) Im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind für die Auswahl der Lehrpersonen nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 1 der Fachbereichsrat, für die Auswahl der Leiter der zentralen Betriebseinheiten die zuständigen Präsidialausschüsse verantwortlich. Vorschlagsberechtigt im Sinne von Abs. 3 Satz 1 für die überwiegend einem Lehrstuhl zugeordneten sonstigen Lehrpersonen ist der Lehrstuhlinhaber, für die sonstigen Lehrpersonen die Fachgruppe; soweit keine Fachgruppe besteht, ist der zuständige Fachbereichsrat vorschlagsberechtigt.

#### § 44

#### Berufungen

(1) Die Berufungslisten werden von den Berufungsausschüssen der Fachbereiche vorbereitet, von den Fachbereichsräten verabschiedet und vom Senat beschlossen (§ 11 Abs. 1 Nr. 9) und vom Präsidenten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Auf Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen vorgelegt. Die Vorschlagslisten sind spätestens neun Monate nach dem Zeitpunkt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden eines Lehrstuhls Kenntnis erhält. Wird der Lehrstuhl dadurch frei, daß sein Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Nach Prüfung der Besetzbarkeit der Stelle durch den Kanzler (§ 43 Abs. 2) bestellt der zuständige Fachbereichsrat — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen beteiligten Fachbereichsräten und mit den Fachgruppen — einen Berufungsausschuß für die Besetzung des freien Lehrstuhls; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. Kommt eine Einigung zu der Frage, welche Fachbereichsräte oder Fachgruppen zu beteiligen sind, nicht zustande, so entscheiden die Präsidialausschüsse für Lehre und Studenten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Berufungsausschuß ist ein Unterausschuß der beteiligten Fachbereichsräte. Zwei Drittel seiner Mitglieder müssen Hochschullehrer im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 sein. Das übrige Drittel besteht aus sonstigen Hochschullehrern und aus sonstigen Lehrpersonen mit beratender Funktion.

(3) Der Berufungsausschuß prüft, ob der Lehrstuhl besetzt werden (§ 43 Abs. 2) und ob er der bisherigen oder einer anderen Ausrichtung dienen soll; dabei ist auch die Verteilung der Räume, des Personals und der Sachmittel innerhalb der Universität, besonders innerhalb des Fachbereichs, zu überprüfen. Der oder die beteiligten Fachbereichsräte beschließen den Text der Ausschreibung und leiten sie dem Präsidenten zu.

(4) Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist erstellt der Berufungsausschuß aus dem Kreis der Bewerber eine Vorschlagsliste, die mindestens drei Namen enthalten muß. Personen, die nicht einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. Eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen kann nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellt werden. Die Habilitation ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme eines Bewerbers in die Vorschlagsliste. Der Vorschlagsliste muß eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen und eine Begründung für die vorgeschlagene Rangfolge beigefügt sein.

(5) Die Vorschlagsliste wird von dem oder den beteiligten Fachbereichsräten dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt. Hat dieser Bedenken gegen die Berufungsliste, so gibt er sie an den oder die beteiligten Fachbereichsräte unter Darlegung seiner Bedenken zurück. Bleiben die vom Senat dargelegten Bedenken nach der Behandlung in dem oder den beteiligten Fachbereichsräten bestehen, entscheidet der Senat über die Berufungsliste endgültig.

(6) Die Vorschlagslisten für die erstmalige Besetzung von Lehrstühlen in neu errichteten Fachbereichen werden von einem durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Berufungsaus-

schaft aufgestellt. Dieser tritt bis zu seiner Auflösung an die Stelle der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Organe. Sobald in einem Fachbereich mehr als fünf Lehrstühle besetzt sind, wird der Berufungsausschuß um deren Inhaber bis auf das Doppelte der Zahl seiner nicht der Universität angehörenden Mitglieder erweitert. Übersteigt die Zahl der ernannten Lehrstuhlinhaber die Zahl der zur Erweiterung bereitstehenden Sitze, so findet eine Wahl durch den Fachbereichsrat statt.

(7) Hochschullehrer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Fachbereichs, dem der zu besetzende Lehrstuhl zugeordnet ist, können dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die zuständigen Organe ein von der Vorschlagsliste abweichendes Sondervotum für einen Bewerber vorlegen.

(8) Bei der Besetzung von Lehrstühlen im theologischen Fachbereich sind auch die zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

#### § 45

##### Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Hochschullehrer in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). Auf Antrag wird dem Inhaber der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis an der Universität Augsburg erteilt.

(2) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich nach Maßgabe der Allgemeinen Habilitationsordnung der Universität und der besonderen Habilitationsordnung des Fachbereichs durchgeführt. Für den Erlaß der Allgemeinen Habilitationsordnung gilt § 40 Abs. 4 entsprechend.

#### IV. Abschnitt

#### § 46

##### Organisation der Studierenden Beteiligung und Organisation der Studierenden

(1) Die Studenten wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter in den jeweiligen Kollegialorganen mit. Die gewählten Vertreter können sich zu einer Vereinigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zusammenschließen.

(2) Sie können sich in Vereinigungen, insbesondere mit fachlicher, künstlerischer, sportlicher, gesellschaftlicher, religiöser und politischer Zielsetzung, auch auf Fachbereichs- oder Universitätsebene zusammenschließen. Diese Vereinigungen können nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel für bestimmte Aufgaben staatliche Zuschüsse erhalten, wenn ihnen ausschließlich Studierende der Universität angehören, sie sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, ihre Finanzierung offenlegen und einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die Zuwendung von Zuschüssen ist ausgeschlossen, wenn die Vereinigung nicht im Sinne des § 9 JWG förderungsfähig ist.

(3) Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Senat.

#### V. Abschnitt

##### Verwaltung der Universität

#### § 47

##### Aufgaben, Ausstattung, Gliederung und Leitung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Universität dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Universität auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Sie nimmt nach Maßgabe be-

sonderer Bestimmungen soziale Belange aller Mitglieder und Gruppen der Universität wahr, soweit diese nicht dem Studentenwerk oder einer zentralen Betriebseinheit zur Erledigung übertragen sind. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verwaltung wirkt insbesondere auf eine rationelle Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Universität nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Betriebseinheiten hin. Sie tätigt die Beschaffungen für die Universität, soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Im Rahmen der Zuständigkeit der Universität stellt sie das Personal an. Sie sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel unter Beachtung der Interessen der Gesamtuniversität.

(2) Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ist die Verwaltung angemessen mit Personalstellen und Mitteln des Sachhaushalts auszustatten.

(3) Die Verwaltung der Universität gehört zum Zentralbereich (§ 5 Abs. 2). Sie ist eine Einheit. Sie gliedert sich in die Zentralverwaltung, in die Fachbereichsverwaltungen und — bei Bedarf — in Außenstellen bei den zentralen Betriebseinheiten. Die Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei den zentralen Betriebseinheiten erledigen grundsätzlich solche Aufgaben, die nicht von der Zentralverwaltung wahrgenommen werden können. Zur Zentralverwaltung gehören insbesondere die Verwaltungsbereiche Planungsstab, Personal, Haushalt, Beschaffungswesen, akademische Angelegenheiten mit Zentralem Prüfungs- und Praktikantenamt und technische Dienste. Für mehrere Fachbereiche kann eine gemeinsame Fachbereichsverwaltung eingerichtet werden.

(4) Der Kanzler leitet unbeschadet der Befugnisse des Präsidenten die Verwaltung der Universität im Sinne des Absatzes 3. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Präsidialausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau stellt er den Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsbereiche auf. Der Kanzler ist von allen Organen über die für die Verwaltung wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten.

(5) Die Universität wird im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verwaltet. Bei der Anwendung dieser Vorschriften werden die besonderen Bedürfnisse der Universität soweit als zulässig berücksichtigt; rechtswidrige Weisungen werden jedoch nicht ausgeführt.

#### VI. Abschnitt

##### Haushalt und Körperschaftsvermögen

#### § 48

##### Finanzierung

Die Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben der Universität werden aus den Haushaltsmitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts finanziert.

#### § 49

##### Anträge zum Staatshaushalt

(1) Die Fachbereiche und die Leiter der zentralen Betriebseinheiten erstellen nach Aufforderung durch den Beauftragten für den Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 3) rechtzeitig die Anträge zum Staatshaushalt. Die Fachbereiche berücksichtigen dabei die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegte Grundausrüstung der Lehrstühle und die Anforderungen der ihnen zugeordneten Fachgruppen (§ 33 Abs. 1 Satz 6). Der Kanzler stellt die Anträge für die Bereiche der Universitätsverwaltung und die Organe des Zentralbereichs auf.

(2) Die Anträge zum Staatshaushalt werden an die ständige Senatskommission für den Haushalt (Haushaltskommission, vgl. § 11 Abs. 3) gerichtet. Die Haushaltskommission stellt auf Grund der ihr übermittelten Bedarfsanmeldungen, von denen sie abweichen darf, den Entwurf der Anträge zum Staatshaushalt auf. Sie kann die jeweils zuständigen Präsidialausschüsse um eine Stellungnahme insbesondere zur Dringlichkeit der einzelnen Anträge bitten. Der Entwurf wird dem Senat zur Beschlussfassung (§ 11 Abs. 1 Nr. 10) zugeleitet.

#### § 50

#### Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus Zuwendungen an die Körperschaft, aus Erträgen des Körperschaftsvermögens und aus Gegenständen, die mit Mitteln des Körperschaftsvermögens für die Körperschaft erworben sind.

(2) Der Entwurf eines in Einnahmen und Ausgaben abgeglichenen Körperschaftshaushalts wird nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Haushaltskommission aufgestellt und vom Senat festgestellt.

(3) Der Körperschaftshaushalt bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten; sie dürfen nur für Aufgaben der Körperschaft, Zuwendungen Dritter nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

(4) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Verwendung des Körperschaftsvermögens und seiner Erträge,
3. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
4. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen.

Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

#### § 51

#### Verteilung und Verwaltung der Haushaltsmittel

(1) Die Haushaltsmittel werden von der Haushaltskommission auf Grund der Anträge zum Staatshaushalt (§ 49 Abs. 2), unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung (§ 21 Abs. 5, § 47 Abs. 2), etwaiger Stellungnahmen der Präsidialaus-

schüsse (§ 49 Abs. 2 Satz 3) und der Grundausrüstung der Lehrstühle (§ 49 Abs. 1) sowie nach Maßgabe des Körperschaftshaushaltes den Fachbereichen, den zentralen Betriebseinheiten und der Universitätsverwaltung zugewiesen. Unterschreiten die vorhandenen Haushaltsmittel den angeforderten Bedarf, so werden sie nach der Dringlichkeit der einzelnen Ansätze zugeteilt. § 49 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gemäß Absatz 1 verteilten Haushaltsmittel werden nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften bewirtschaftet.

#### 4. Teil

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 52

#### Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich der Präsidialgeschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Die Satzungen und Ordnungen sind nach einer rechtlichen Vorprüfung durch die Universitätsverwaltung zusammen mit einer Ausfertigung des Beschlusses des oder der zuständigen Organe vorzulegen.

(3) Satzungen und Ordnungen sind in einem Amtsblatt der Kultusverwaltung amtlich bekanntzumachen; die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung oder Ordnung in der Universitätsverwaltung niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen bekanntgegeben wird.

#### § 53

#### Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 beginnen die Amtszeiten der ersten auf Grund dieser Verordnung gewählten Organe und ihrer Mitglieder am 1. April 1972, jedoch nicht früher als am Tage nach der Wahl, auf Grund der alle Mitglieder des Organs feststehen; sie enden am 31. Dezember 1972. Die darauffolgende Amtszeit läuft vom 1. Januar 1973 bis zum 30. September 1973.

(2) Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 18 Abs. 2 sowie in § 43 Abs. 1 und Abs. 5 enthaltenen Regelungen über Assistenzprofessoren finden erst Anwendung, sobald die gesetzlichen und — in ihrer Folge — die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen sind. Bis dahin setzen sich — abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 4 und § 12 Abs. 4 — die Kollegialorgane und Gremien der Universität aus Vertretern der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 genannten Gruppen nach dem Schlüssel 6:2:2:1 zusammen.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die erste Wahl zu den auf Grund dieser Verordnung bestehenden Organen und Gremien auf der Grundlage einer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) erlassenen Verordnung. Sie findet abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 7 innerhalb von drei Monaten nach Erlaß dieser Verordnung statt.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 17 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Gründungspräsidenten und den ersten Kanzler. Abweichend

von § 16 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit des Gründungspräsidenten am 30. September 1973; bis zu diesem Zeitpunkt findet § 16 Abs. 4 auf ihn keine Anwendung; die Neuwahl des Präsidenten findet am Ende des Studienjahres 1972/73 statt. Die Leiter der bereits errichteten zentralen Betriebseinheiten bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Bei der ersten Wahl der Vizepräsidenten gemäß Abs. 3 Satz 2 wird abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 4 einer der beiden Vizepräsidenten mit einer Amtszeit bis zum 30. September 1974, der andere mit einer Amtsdauer bis zum 30. September 1975 gewählt.

(6) In neu errichteten Fachbereichen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wählen alle Lehrpersonen, sobald drei wählbare Hochschullehrer ernannt sind oder den Ruf angenommen haben, aus deren Kreis einen Fachbereichssprecher. Dieser führt die Geschäfte des Fachbereichs bis zur Wahl der Fachbereichsorgane. Diese findet — in Abweichung von § 10 Abs. 1 Satz 7 — statt, sobald in jeder Gruppe mindestens die in § 7 Abs. 1 genannte Mitgliederzahl vorhanden ist.

(7) Rechtsgeschäfte, die für die Universität auf Grund der bisherigen Vorschriften getätigt wurden, bleiben wirksam. Satzungen und Ordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung erlassen wurden, treten mit ihrer Aufhebung durch die zuständigen Organe, spätestens am 30. September 1972, außer Kraft.

(8) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Studiengänge bedarf es keines Beschlusses des Präsidialausschusses für Lehre und Studenten, sofern ein solcher gemäß § 37 Abs. 6 erforderlich wäre.

(9) Stellenbesetzungen im wissenschaftlichen Bereich werden von den nach dieser Verordnung zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Sachstand fortgeführt. Berufungen für die ersten 16 Lehrstühle des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereichs, für die ersten dreizehn Lehrstühle des Katholisch-Theologischen Fachbereichs und für die ersten zehn Lehrstühle des Juristischen Fachbereichs werden gemäß § 44 Abs. 6 abgewickelt.

(10) Die Bestimmungen über die Verteilung der Haushaltsmittel (§ 51) finden erstmals für die ab 1. Januar 1973 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung.

#### § 54

##### Änderung

(1) Diese Rechtsverordnung gilt als Satzung der Universität Augsburg.

(2) Ihre Änderung ist nur mit den Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Senats zulässig.

#### § 55

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1972 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt spätestens außer Kraft, wenn alle in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) genannten Organe der Universität zusammengetreten sind.

München, den 2. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Vorläufige Wahlordnung für die Universität Augsburg

Vom 2. Februar 1972

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### 1. Geltungsbereich

###### § 1

(1) Diese Wahlordnung gilt unmittelbar für alle nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Augsburg vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 9) — vorläufige Verfassung — vorgesehenen Wahlen zu den einzelnen Organen der Universität.

(2) Sie findet entsprechende Anwendung auf die Bildung aller Gremien der Universität, deren Zusammensetzung nach der vorläufigen Verfassung durch Wahl bestimmt wird, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Regelungen der vorläufigen Verfassung gehen dieser Wahlordnung vor.

##### 2. Wahlberechtigung

###### § 2

(1) Wahlberechtigt, d.h. aktiv wahlberechtigt (stimmberechtigt) und wählbar, ist jedes Mitglied der Universität, das der Universität zu dem Zeitpunkt angehört, in dem die Auslegungsfrist für die Wählerlisten (Absatz 5) abläuft.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich bei Bediensteten aus der Zahl der besetzten Stellen, bei Studenten aus der Zahl der Einschreibungen. Bei den besetzten Stellen werden die Stellen nicht mitgezählt, die mit mehr als einer Person besetzt sind. Wahlberechtigt sind jedoch auch Personen, die Bezüge in der Höhe von mindestens der Hälfte des Stellengehalts ihrer Besoldungs- oder Vergütungsgruppe erhalten oder, ohne eine Stelle innezuhaben, eine Arbeitsleistung von zumindest 100 Stunden im Monat zu erbringen haben.

(3) Bei der Wahl von Organen der Fachbereiche ist ein Mitglied der Universität nur in einem, und zwar in dem Fachbereich wahlberechtigt, dem es zugeordnet ist. § 34 der vorläufigen Verfassung bleibt unberührt. Studenten sind nur in dem Fachbereich wahlberechtigt, in dem sie nach dem Studienprogramm eine Pflichtveranstaltung belegt haben. Ergibt sich nach Satz 1 und Satz 3 eine Wahlberechtigung für mehrere Fachbereiche oder kann ein Mitglied der Universität keinem Fachbereich zugeordnet werden, so bemißt sich die Wahlberechtigung im einzelnen nach der Eintragung in die Wählerliste.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts ist abhängig vom Eintrag in eine Wählerliste. Die Wählerlisten werden von der Universitätsverwaltung erstellt. Dabei wird jedes Mitglied der Universität in die Wählerliste der Gruppe oder des Fachbereichs eingetragen, in der bzw. in dem es nach den Unterlagen der Universitätsverwaltung wahlberechtigt ist. Ergibt sich eine Wahlberechtigung in mehreren Fachbereichen (Absatz 3), so wird das Mitglied in eine der in Betracht kommenden Wählerlisten eingetragen; nach Möglichkeit soll das Mitglied vorher angehört werden.

(5) Die Wählerlisten werden für eine Wahl oder mehrere Wahlen nach Gruppen und — sofern für die durchzuführende Wahl von Bedeutung — nach Fachbereichen getrennt innerhalb der Universität fünf aufeinanderfolgende Vorlesungstage lang ausgelegt; die Auslegung beginnt frühestens am 56. Tag und endet spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag.

(6) Beschwerden des Wahlberechtigten gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer (Absatz 5) beim Wahlleiter einzulegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Bei Mitgliedern der Universität, die für mehrere Fachbereiche wahlberechtigt sind, kann die Beschwerde auch mit dem Ziel eingeleitet werden, daß eine Wahlberechtigung für einen anderen Fachbereich als den vorgesehenen eingeräumt wird.

### 3. Wahlrechtsgrundsätze

#### § 3

(1) Die Wahlen werden grundsätzlich nach den Prinzipien des Verhältniswahlrechts durchgeführt. Mehrheitswahlrecht findet Anwendung, wenn

- a) kein oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde,
- b) sich nur einzelne Kandidaten bewerben,
- c) dies durch diese Wahlordnung ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Vertreter einer Gruppe gemäß § 7 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung dürfen dabei ausschließlich von Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt werden (Gruppenwahl), sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie für seine Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter zu wählen sind.

(4) Stimmenhäufung ist unzulässig. Ist auf einem Stimmzettel ein Name mehrfach gekennzeichnet, so wird dem Gekennzeichneten nur eine Stimme angerechnet; die übrigen Stimmen werden als abgegeben, aber ungültig gewertet.

(5) Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) gelten entsprechend.

### 4. Durchführung der Wahlen

#### § 4

(1) Die Wahlen sind zugänglich im Sinne von § 8 Abs. 7 der vorläufigen Verfassung. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Art. 14, 15 und 15 a des Gemeindewahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für das folgende Studienjahr statt, sofern in der vorläufigen Verfassung für bestimmte Wahlen kein abweichender Termin oder eine über ein Studienjahr hinausgehende Amtszeit für ein Organ festgelegt ist.

(3) Die Stimmabgabe ist während dreier aufeinanderfolgender Vorlesungstage möglich, sofern nicht durch die vorläufige Verfassung oder diese Wahlordnung die Wahl in einer Sitzung vorgeschrieben ist.

#### § 5

(1) Die Durchführung der Wahlen obliegt der Universitätsverwaltung. Die Universität trägt die hierfür erforderlichen Kosten. Sie stellt vor jeder Wahl

die erforderlichen Räumlichkeiten für eine Wahlversammlung jeder Gruppe unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler der Universität. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Hierfür stehen ihm die erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel — grundsätzlich aus dem Bereich der Universitätsverwaltung — zur Verfügung. Der Wahlleiter und seine Hilfskräfte sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.

(3) Der Wahlleiter regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl und trifft die notwendigen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet auch bei Zweifelsfällen, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich ein Mitglied der Universität wahlberechtigt ist und bei Beschwerden gegen den Eintrag in die Wählerliste (§ 2 Abs. 6).

(4) Der Wahlleiter gibt die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig universitätsöffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt er auch bekannt, wie viele Sitze in jeder Gruppe zur Wahl stehen.

### 5. Wahlvorschläge

#### § 6

(1) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie dürfen nur wählbare Bewerber einer Gruppe enthalten und nur von stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein, sofern diese Wahlordnung für die Wahl zu bestimmten Organen keine abweichende Regelung trifft. Die Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen für das gleiche Organ ist unzulässig. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlags darf grundsätzlich höchstens das Doppelte der Zahl der zu vergebenden Sitze betragen, sechs Kandidaten sind jedoch in jedem Fall zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidaten enthalten: Name, Anschrift, Fachbereich oder zentrale Betriebseinheit, Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. bei Studenten die Hauptstudienrichtung und die Zahl des besuchten Studienjahres. Sie müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten der betreffenden Gruppe persönlich und handschriftlich unter Beifügung der oben angeführten Angaben über die Vorschlagenden unterzeichnet sein; die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten ist beizufügen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung (§ 7 Abs. 2) des Wahlvorschlags entschieden ist.

(4) Mehrere Wahlvorschläge können vom Wahlleiter zu Listen zusammengefaßt werden, wenn die Zusammenfassung auf jedem Wahlvorschlag gewünscht wird. Die Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Reihenfolge beantragt wird.

(5) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag.

#### § 7

(1) Der Wahlleiter entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der ihm eingereichten Wahlvorschläge. Er gibt die unzureichenden Wahlvorschläge ge-

mäß § 5 Abs. 4 spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Mängel der eingereichten Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum siebten Tage vor dem ersten Wahltag behoben sein. An diesem Tag gibt der Wahlleiter gemäß § 5 Abs. 4 die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Gleichzeitig teilt er mit, ob die anstehende Wahl gemäß § 3 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

(3) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt, auf denen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs enthalten sind. Die Stimmzettel müssen darauf hinweisen, ob die Wahl nach dem Verhältnis- oder dem Mehrheitswahlrecht durchgeführt wird.

## 6. Stimma b g a b e

### § 8

(1) Für die Stimma b g a b e werden in jedem Abstimmungsraum ein oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen aufgestellt, so daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein Angehöriger der Universitätsverwaltung als Wahlvorstand bestimmt.

(2) Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlvorstand oder dessen Beauftragten gegen Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses oder Studentenausweises einen Stimmzettel, dessen Aushängung auf der Wählerliste vermerkt wird.

(3) Der Wähler macht durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar, wen er wählt. Den zusammengefalteten Stimmzettel hat er persönlich in Gegenwart des Wahlvorstandes oder dessen Beauftragten in die verschlossene Wahlurne zu werfen.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er keine Kandidaten oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
- b) er nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt ist,
- c) aus ihm der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- d) mehr Namen gekennzeichnet sind als Vertreter der Gruppe zu wählen sind,
- e) er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidaten dienen.

## 7. V e r h ä l t n i s w a h l

### § 9

(1) Wird die Wahl gemäß § 3 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so darf der Wähler nur die im Stimmzettel aufgeführten Kandidaten kennzeichnen; die anderen Personen gegebene Stimme ist ungültig.

(2) Jeder Stimmberechtigte kann jedoch innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). Er kann aber auch durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen insgesamt übernehmen; in diesem Falle gelten so viele Namen in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Stimmzettel als gekennzeichnet, wie dem Stimmberechtigten zu vergebende Stimmen zustehen.

## § 10

(1) Die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind als Sitze zu vergeben sind (d'Hondt'sches Verfahren). Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Die einem Wahlvorschlag zufallenden Sitze werden den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wenn nur noch ein Sitz zu vergeben ist.

(3) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ersatzleute.

(4) Gemäß § 10 Abs. 2 der vorläufigen Verfassung wird die volle Zahl der einer Gruppe zustehenden Sitze nur dann zugeteilt, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Gruppenmitglieder an der Wahl teilgenommen haben. Wird diese Quote unterschritten, ist die Zahl der zu vergebenden Sitze zu der Quote von 50 % in Beziehung zu setzen und dabei die für die Vergabe eines Sitzes erforderliche Mindestquote zu ermitteln. Ein weiterer Sitz wird nur dann zugeteilt, wenn die Wahlbeteiligung ein Mehrfaches dieser Mindestquote beträgt. Jeder Gruppe, die in einem Kollegialorgan vertretungsberechtigt ist, ist jedoch unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz einzuräumen, sofern in dieser Gruppe gültige Stimmen abgegeben wurden.

## 8. M e h r h e i t s w a h l

### § 11

(1) Wird die Wahl gemäß § 3 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, so kann der Stimmberechtigte ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber — im Rahmen der ihm zustehenden Stimmenzahl — auch Namen der von ihm gewünschten Personen vermerken.

(2) Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn nur noch ein Sitz zu vergeben ist. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzleute.

## 9. V o r l ä u f i g e s W a h l e r g e b n i s

### § 12

(1) Über die gesamte Wahlhandlung ist vom Wahlleiter eine Niederschrift aufzunehmen. Das (vorläufige) Wahlergebnis wird nach Schluß der letzten Wahlhandlung vom Wahlleiter ermittelt und spätestens innerhalb von zwei Tagen gemäß § 5 Abs. 4 bekanntgegeben.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
- b) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
- d) die Feststellung der gewählten Bewerber,
- e) die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzleute.

## 10. A n n a h m e d e r W a h l

### § 13

(1) Jeder Gewählte hat sich innerhalb von drei Tagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 12)

über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären. Geht innerhalb dieser Frist dem Wahlleiter eine Erklärung nicht zu, so gilt die Annahme der Wahl als erfolgt.

(2) Wird die Wahl von einem Gewählten nicht angenommen, so rückt der nach § 12 Abs. 2 Buchst. e benannte Ersatzmann nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so fällt der Sitz dem Wahlvorschlag zu, der bei dem Verteilungsverfahren nach § 10 Abs. 1 den nächsten Sitz erhalten würde.

(3) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ein Sitz wird frei, wenn

- a) die Wahl für ungültig erklärt wird,
- b) der Gewählte die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder
- c) nachträglich auf seinen Sitz schriftlich verzichtet.

## 11. Wahlanfechtung

### § 14

(1) Nach Feststellung des (vorläufigen) Wahlergebnisses (§ 12 Abs. 2) kann jeder Wahlberechtigte die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe anfechten; weitergehende Rechte des Wahlberechtigten auf Grund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens nicht beachtet worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wurde. Wirkt sich ein Verstoß nur für einen Sitz, in einer Gruppe oder nur für ein Organ aus, so ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären.

(3) Über die Begründetheit der Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

## 12. Endgültiges Wahlergebnis

### § 15

Nach Ablauf der Erklärungsfrist (§ 13 Abs. 1) und der eventuell durchgeführten Wahlprüfung (§ 14) ermittelt der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis (§ 12 Abs. 2), macht es unverzüglich gemäß § 5 Abs. 4 bekannt und übermittelt es zusammen mit der Niederschrift (§ 12 Abs. 1) dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## 13. Berechnung von Fristen

### § 16

Für die Bestimmung von Fristen und Terminen gelten die Vorschriften der §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## II. Abschnitt

### Wahl zu einzelnen Organen

#### 1. Wahl des Präsidenten

##### § 17

(1) Der Präsident wird vom Senat der Universität gewählt.

(2) Die Wahl wird vom Kanzler geleitet. Sie findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt.

##### § 18

(1) Gewählt werden kann nur ein Kandidat, der sich auf die Ausschreibung beworben hat und in die

vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebilligte Vorschlagsliste aufgenommen wurde. § 16 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung bleibt unberührt.

(2) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache durch Stimmzettel.

(3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Senats.

### § 19

(1) Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht in weiteren vier Wahlgängen kein Kandidat diese Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Ergibt dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen diesen beiden Kandidaten.

(2) Die Erklärungsfrist für die Annahme der Wahl beträgt eine Woche seit Zugang der entsprechenden Aufforderung durch den Kanzler.

(3) Nimmt der gewählte Kandidat die Wahl nicht an, so findet innerhalb von sechs Wochen eine neue Wahl statt. Hierfür kann die Vorschlagsliste im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus den eingegangenen Bewerbungen ergänzt werden.

### § 20

Bei einer Wahl nach § 16 Abs. 4 der vorläufigen Verfassung finden § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 und 3 Satz 1 Anwendung. Wahlvorschläge sind von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Senats zu unterzeichnen; § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## 2. Wahl der Vizepräsidenten

### § 21

(1) Die beiden Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der Präsident hat vorher das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten einzuholen und deren Namen spätestens drei Tage vor der Wahl den Mitgliedern des Senats bekanntzugeben.

(3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Senats.

(4) Die vom Kanzler geleitete Wahl erfolgt ohne Aussprache durch Stimmzettel.

(5) Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. Gehören beide Kandidaten dem gleichen Fachbereich an, so tritt an die Stelle des mit der zweithöchsten Stimmenzahl Gewählten der einem anderen Fachbereich angehörende Kandidat mit der gleichen oder nächsthöheren Stimmenzahl.

## 3. Wahl der Mitglieder der Präsidialausschüsse

### § 22

(1) Die Mitglieder der Präsidialausschüsse werden für jeden Präsidialausschuß gesondert durch Gruppenwahl bestimmt.

(2) Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sollte darauf geachtet werden, daß sämtliche Fachbereiche angemessen berücksichtigt sind.

(3) Die Kandidatur für mehrere Präsidialausschüsse ist nicht möglich.

4. Wahl zu den Organen der Fachbereiche

§ 23

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichsräten finden gesondert für jeden Fachbereich durch Gruppenwahl statt.

(2) Für den jeweiligen Fachbereich sind stimmberechtigt die dem Fachbereich angehörenden Lehrpersonen (auch Mehrfachmitglieder) und wissenschaftlichen Mitarbeiter; für die Studenten und sonstigen Mitglieder der Universität bemißt sich die Stimmberechtigung nach § 2 Abs. 3.

§ 24

(1) Der Dekan und sein Stellvertreter werden vom neu gewählten Fachbereichsrat auf einer Sitzung gewählt, die vom Kanzler unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Fachbereichsrats einberufen und geleitet wird.

(2) Vorschlagsberechtigt ist nur, wer auch selbst wählbar ist; stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates.

(3) Die nach dem Prinzip der Mehrheitswahl durchzuführende Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Als Dekan ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Kanzler zu ziehende Los.

(5) Der Stellvertreter wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(6) Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ob ein solcher vorliegt, entscheidet der Fachbereichsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Diese Verordnung gilt als Satzung der Universität Augsburg.

§ 26

Diese Wahlordnung tritt am 18. Februar 1972 in Kraft. Sie tritt spätestens außer Kraft, wenn alle in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 197) genannten Organe der Universität Augsburg zusammengetreten sind.

München, den 2. Februar 1972

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Graduierung an staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen

Vom 11. Januar 1972

Auf Grund des Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 433), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Auf Grund der an einer staatlich anerkannten privaten Fachhochschule in Bayern bestandenen Abschlußprüfung verleiht diese Fachhochschule in der an ihr geführten Fachrichtung den gleichen akademischen Grad, den eine öffentliche Fachhochschule in der gleichen Fachrichtung verleiht.

§ 2

Über die Verleihung des akademischen Grades erhält der Graduierte von der Fachhochschule eine nach anliegendem Muster zu fertigende Urkunde. Die Graduierungsurkunde trägt das Datum des Abschlußzeugnisses. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom verantwortlichen Leiter der Fachhochschule zu unterzeichnen sowie mit dem Stempel der Fachhochschule zu versehen.

§ 3

Der von einer staatlich anerkannten privaten Fachhochschule verliehene akademische Grad kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgB S. 115) in der jeweils geltenden Fassung wieder entzogen werden. Über die Entziehung entscheidet die Fachhochschule, die den Grad verliehen hat, durch einen Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus dem verantwortlichen Leiter der Fachhochschule, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten Fachhochschullehrer der Fachhochschule.

§ 4

Die Vorschriften über die Aufsicht des Staates bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 11. Januar 1972

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

zur Verordnung über die Graduierung an staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen

Die Fachhochschule ..... verleiht Herrn/Frau/Fräulein ..... geboren am ..... in ..... aufgrund der am ..... in der Fachrichtung ..... erfolgreich abgelegten Abschlußprüfung den akademischen Grad ..... (grad.) ....., den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Der verantwortliche Leiter der Fachhochschule

Stempel der Fachhochschule

### Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

Vom 11. Januar 1972

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 11. Juni 1968 (GVBl. S. 251), geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und den staatlich geprüften Lehrkräften, die von der Bayerischen Sportakademie bestimmt werden und als Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an den Prüfungen teilnehmen;
- b) dem Schulleiter oder seinem Vertreter und den Lehrern der jeweiligen Ausbildungsstätte.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorsitzende und der Schulleiter oder sein Vertreter nehmen an allen Prüfungen eines Termins für die jeweilige Ausbildungsstätte teil, die sonstigen Lehrkräfte gemäß Absatz 2 Buchst. a an den Prüfungsteilen, für die sie von der Bayerischen Sportakademie eingesetzt wurden, die sonstigen Lehrkräfte gemäß Absatz 2 Buchst. b an den Prüfungen in den Fächern, in denen sie unterrichten. Der Vorsitzende kann sich bei vorübergehender Abwesenheit und für die Abnahme der Prüfung in den Wahlfächern durch die für den jeweiligen Prüfungsteil von der Bayerischen Sportakademie eingesetzten weiteren Lehrkräfte gemäß Absatz 2 Buchst. a vertreten lassen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Gymnastik für Kleinkinder;“

b) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Gymnastik für Säuglinge;“

Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. spezielle anatomische und physiologische Kenntnisse in den in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und in Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Gebieten;“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

3. § 20 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.  
München, den 11. Januar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen

Vom 12. Januar 1972

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Werken, Zeichnen“ jeweils die Worte „Werken, technisches Werken, Zeichnen, technisches Zeichnen“.

2. In § 2 Abs. 1 Buchst. a treten an die Stelle des Wortes „Werken“ die Worte „Werken sowie für technisches Werken“ und in § 3 Abs. 1 Buchst. b treten an die Stelle des Wortes „Zeichnen“ die Worte „Zeichnen sowie für technisches Zeichnen“.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur pädagogischen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer in mindestens zwei der bezeichneten Fächer fachlich ausgebildet ist, wobei die Fächerverbindung Kurzschrift und Maschinens Schreiben nur als ein Fach gilt.“

4. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.  
München, den 12. Januar 1972

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Druckfehlerberichtigung

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern vom 15. November 1971 (GVBl. S. 421) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 4 muß es unter Nr. 2 Ziff. 2.2 statt „der“ richtig heißen „und“.

PA34 Bayer. Staatsbibliothek  
1612 Postfach

74

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.  
Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.  
Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf,  
je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz-  
und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatz-  
steuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).